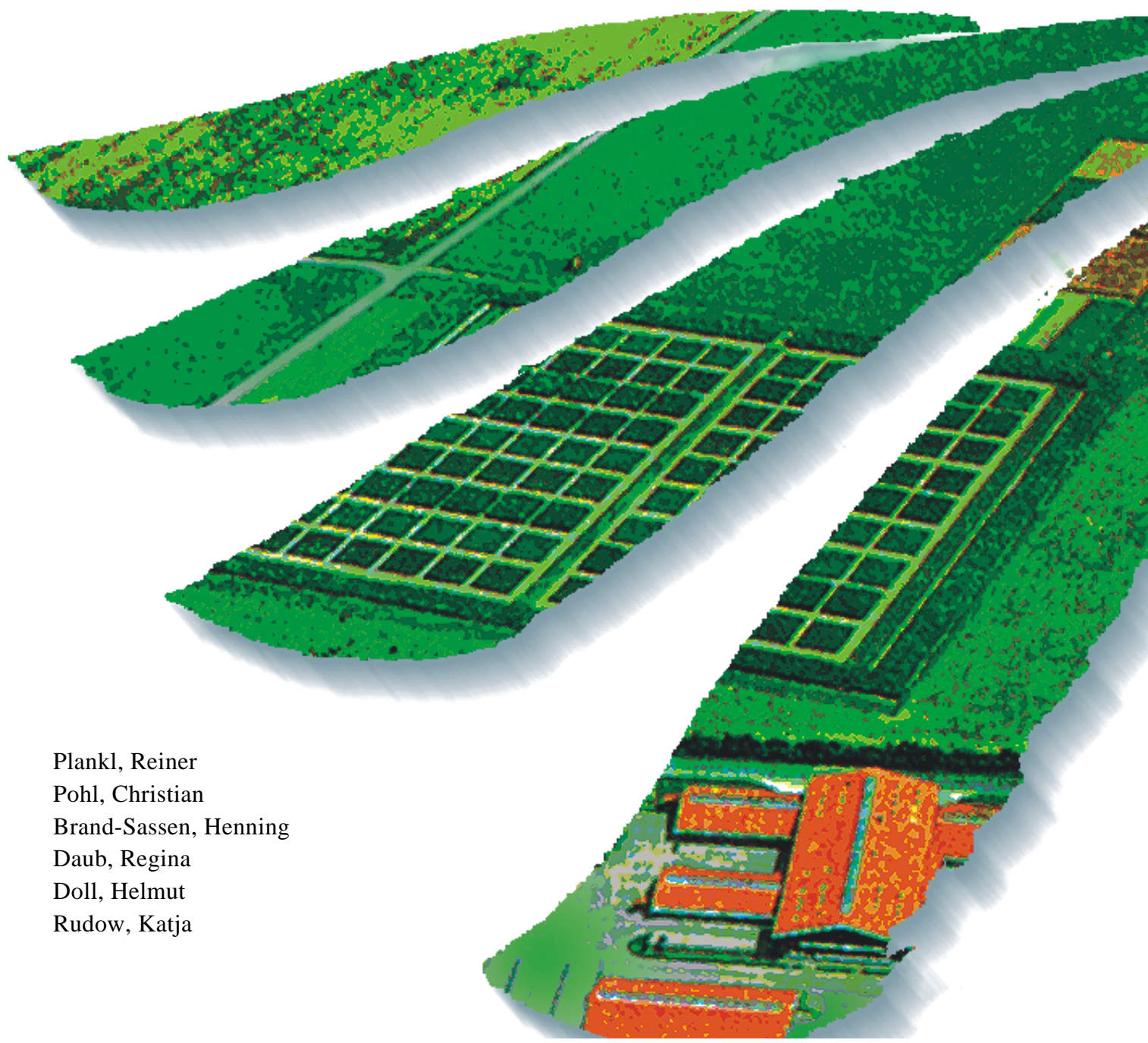


## **Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten**

**2002 bis 2004 in Sachsen**



Plankl, Reiner  
Pohl, Christian  
Brand-Sassen, Henning  
Daub, Regina  
Doll, Helmut  
Rudow, Katja

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig  
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume  
Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Christian Pohl

Tel.: (0531) 596-5506

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail christian.pohl@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>4</b>	<b>Kapitel V – Benachteiligte Gebiete</b>	<b>1</b>
4.1	Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten	3
4.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
4.2.2	Datenquellen	5
4.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	7
4.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	10
4.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	13
4.6	Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	14
4.6.1	Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	14
4.6.2	Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	24
4.6.3	Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	30
4.6.4	Frage V. 4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft	37
4.6.5	Zusätzliche regionalspezifische Fragen	40
4.6.5.1	Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft (R1)	40
4.6.5.2	Bewahrung der Einheit von Ackerbau und Viehzucht (R3)	41
4.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	44
4.7.1	Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen	44
4.7.2	Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	45
4.8	Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	48
4.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	48
4.8.1.1	Auswirkungen auf das Einkommensziel	49
4.8.1.2	Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung	51

4.8.1.3	Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	53
4.8.2	Auswirkung der ELER-VO	54
4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	56
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	56
4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	58
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	60
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>63</b>
	<b>Anhang Materialbandstabellen</b>	<b>67</b>

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern (2001 bis 2003)	8
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern (2004)	9
Tabelle 4.4:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben für die Ergänzungsförderung zur Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2001 bis 2004)	10
Tabelle 4.5:	Geförderte Betriebe und Flächen durch Ausgleichszulage (2002 bis 2004)	10
Tabelle 4.6:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2002 bis 2004)	11
Tabelle 4.7:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien	12
Tabelle 4.8:	Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf benachteiligten Gebietskategorien	12
Tabelle 4.9:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	19
Tabelle 4.10:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes – Sachsen	35
Tabelle 4.11:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1	41

## Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz

---

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe

---

MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: <b>M</b> ethods for <b>E</b> valuating <b>A</b> ction of a <b>S</b> tructural <b>N</b> ature)
MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: <b>N</b> omenclatur des <b>U</b> nités <b>T</b> erritoriales <b>S</b> tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation



## 4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V<sup>1</sup> beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endg. (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedsstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer Programme der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation der Ausgleichszulage wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Da in Sachsen die Ausgleichszulage parallel durch den Programmbewerter untersucht wird, fanden darüber hinaus abstimrende Einzelgespräche statt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben, welcher auf den inhaltlichen Aussagen der Länderevaluationsberichte zur Ausgleichszulage basiert.

---

<sup>1</sup> VO (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

## 4.1 Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

### 4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen der festgelegten Förderkulisse seine Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *Benachteiligte Agrarzonen* und *Kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurden seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien des Freistaates Sachsens. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so haben zumindest in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden, die zum einen auf Einsparungen von Haushaltsmitteln, aber auch auf administrativen Erleichterungen oder auf Abstimmungen mit den GAK-Fördergrundsätzen beruhen. Die Veränderungen der Förderhöhe in Sachsen sind, ausgehend vom Referenzjahr 2002, in Tabelle 4.1 dargestellt. Sie betreffen nicht nur die durch EU, Bund oder GAK finanzierte Grundförderung der Ausgleichszulage, sondern auch das durch Sachsen ergänzend aufgelegte und aus Landes- und EU-Mitteln kofinanzierte Programm zur Förderung von Ackerfutter (ohne Futterhackfrüchte) und Mais (ohne Körnermais und CCM). Diese bereits im Jahr 2002 ausgesetzte Ergänzungsförderung wurde im Folgenden nicht wieder neu aufgelegt. In 2003 und dem Folgejahr kam es einerseits zu einer Absenkung der Prämienätze für Acker- und Grünland, andererseits wurden die betrieblichen Förderhöchstgrenzen deutlich heraufgesetzt.

**Tabelle 4.1:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Grünland	für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)			
2002	im Berggebiet: - 154 € sonstiges Gebiet: - 154 € über 600m und LVZ =<16 - 128 € über 600m oder unter 600m mit LVZ <25 - 96 € unter 600 m und LVZ >25 bis <28 -50 € LVZ >28	im Berggebiet: - 77 € sonstiges Gebiet: - 77 € über 600m und LVZ =<16 - 64 € über 600m oder unter 600m mit LVZ <25 - 48 € unter 600 m und LVZ >25 bis <28 -25 € LVZ >28	- 12 000 € - bei mehr als 2 betriebsnotwendigen Arbeitskräften 6 000 € je AK - 48 000 € für Kooperationen	<del>Ergänzungsförderung für Ackerfutter (ohne Futterhackfrüchte) und Mais (ohne Körnermais und CCM-Mais)</del>	a) - b) 120 €
2003 (Veränderungen)	im Berggebiet: - 154 € sonstiges Gebiet: - 131 € über 600m und LVZ =<16 - 104 € über 600m oder unter 600m mit LVZ <25 - 77 € unter 600 m und LVZ >25 bis <28 -50 € LVZ >28	im Berggebiet: - 77 € sonstiges Gebiet: - 65,5 € über 600m und LVZ =<16 - 52 € über 600m oder unter 600m mit LVZ <25 - 38,5 € unter 600 m und LVZ >25 bis <28 -25 € LVZ >28	- 16 000 € - bei mehr als 2 betriebsnotwendigen Arbeitskräften - 8 000 € - 64 000 € für Kooperationen		dito
2004 (Veränderungen)	dito	dito	dito		dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2002 - 2004). Für die Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht.

#### 4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die im Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Sachsen sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den mit der Ausgleichszulage verfolgten Zielen durchgeführt. Da in Sachsen trotz des Wegfalls des ergänzenden Landesprogramms für die Ausgleichszulage die landeseigenen Ziele sowie deren Gewichtung unverändert belassen wurden, besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse an quantifizierten Wirkungszielen. Allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Spezielle Ziele nach Gebietskategorien werden nicht definiert, was angesichts der kleinen Förderkulisse für Berggebiete in Sachsen ver-

ständig ist, folglich sind die Ziele auch nicht nach Gebietskategorien unterschiedlich gewichtet.

## 4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“<sup>2</sup> sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“<sup>3</sup> und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

### 4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt, und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindi-

---

<sup>2</sup> Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

<sup>3</sup> Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

katoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifischen Fragen von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Wie bereits zur Halbzeitbewertung wird auch bei der Aktualisierung kein dem methodischen Leitfaden der EU folgender Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Ein Vergleich mit Referenzregionen der alten Bundesländer ist nicht auf die neuen Bundesländer übertragbar.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden.

#### **4.2.2 Datenquellen**

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Änderungen ergeben sich teilweise hinsichtlich der Förderdaten der Bundesländer durch die Erweiterung des Auswertungsschemas um die Gruppe der NE-Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des

BMVEL-Testbetriebsnetzes werden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und, soweit erforderlich, durch neue Indikatoren ergänzt. Teils waren beispielsweise bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche auch Anpassungen durch die Veränderungen in den Förderauflagen notwendig. Nach einem bereits in der Halbzeitbewertung vorgenommenen Vergleich der Abbildungsgüte der auflagenbuchführenden Betriebsdaten und der Testbetriebsdaten wurde auf die Einbeziehung weiterer auflagenbuchführende Betriebe in der Aktualisierung bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 verzichtet. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Für die regionalwirtschaftlichen Daten musste weiterhin mit den Landkreisdaten gearbeitet werden. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für diese Entscheidung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering zu halten. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops, mit deren Hilfe differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden sollen. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und

dem Entwurf der ELER-Verordnung<sup>4</sup> sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte leitfadengestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und mit zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit zwei bis drei Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragung von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde, wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, so dass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und in der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

### **4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle**

In den Jahren 2000 und 2001 wurde in Sachsen ein Ergänzungsbetrag für das landeseigene Förderprogramm zur Ausgleichszulage gezahlt, ausschließlich kofinanziert mit EU-Mitteln. Nach Hinweisen durch die EU-Kommission, dass die Ergänzungsförderung im Widerspruch zu den GAK-Fördergrundsätzen steht, wurde diese eingestellt und die Finanzierung der Ausgleichszulage in den Jahren 2002 und 2003 allein auf der Finanzgrundlage der GAK (im Verhältnis 60 % Bundes- zu 40 % Landesmittel) durchgeführt. Sachsen musste in dieser Zeit vollständig auf eine EU-Kofinanzierung (vgl. Tabelle 4.2) verzichten, da bereits für das sächsische Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ der größte Teil der Finanzmittel des EAGFL-G verplant war. Die aus dem Ergänzungsbetrag frei ge-

---

<sup>4</sup> Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

wordenen Landesmittel wurden den Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Für die Ausgleichszulage waren 2002 die Landes- und Bundesmittel um jeweils 24,5 % geringer als im Vorjahr.

**Tabelle 4.2:** Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern (2001 bis 2003)

Jahr	Ausgaben AZ	GAK - Programm			Landesprogramm		
		Anteil an Ausgaben	Anteil %		Anteil an Ausgaben	Anteil (%)	
	Mio €	AZ insges. %	Bund	Land	AZ insges. %	EU	Land
2001	23,711	89,3	60	40	10,7	65	35
2002	15,989	100	60	40	.	.	.
2003	15,908	100	60	40	.	.	.

. = keine Berechnung vorhanden.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand ergänzender Monitoringdaten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Seit 2004 verfolgt Sachsen mit der fakultativen Modulation eine neue Förderstrategie, bei der wieder eine Finanzierung mit EU-Kofinanzierungssätzen zu 75 % ermöglicht wird. Da das sächsische Agrarumweltprogramm bereits die komplette Maßnahmenpalette des vom Bund initiierten Programms enthält und für Sachsen daher kein weiterer Bedarf an finanziellen Mitteln für Agrarumweltmaßnahmen bestand, wurden die Modulationsmittel der Ausgleichszulage übertragen. Wie in Tabelle 4.3 ausgewiesen, entfallen 2004 53,8 % der gesamten Ausgleichszulagenfördersumme auf das ausschließlich mit Bundes- und Landesmitteln finanzierte GAK-Programm. Der Anteil aller GAK-Mittel beträgt jedoch 65,3 %, da weitere 11,5 % nationaler Kofinanzierungsanteil der freiwilligen Modulation, im Verhältnis 80 % Bundes- zu 20 % Landesmitteln, noch hinzukommen.

Insgesamt haben sich die Gesamtausgaben für die Ausgleichszulage im Vergleich zu 2003 um 13,3 % verringert. Ein Vergleich der GAK-Mittel zeigt, dass nur noch 39,8 % der 2003 gezahlten Bundes- und 48,1 % der gezahlten Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden. Der EU-Kofinanzierungsanteil durch die fakultative Modulation (4,73 Mio. €) konnte die nationalen Einsparungen nicht kompensieren.



**Tabelle 4.3:** Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern (2004)

Jahr	Ausgaben AZ Mio. €	GAK - Programm			Fakultative Modulation		
		Anteil an Ausgaben AZ insges. %	Anteil %		Anteil an Ausgaben AZ insges. %	Anteil %	
			Bund	Land		EU	GAK <sup>1)</sup>
2004	13,786	53,82	60	40	46,18	34,64	11,54

1) Im Verhältnis 80% Bundes- zu 20% Landesmittel.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand ergänzender Monitoringdaten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Der Vergleich der geplanten mit den verausgabten Finanzmitteln bezieht sich in Sachsen ausschließlich auf die mit EU-Mitteln finanzierte Ausgleichszulage. Wie der Tabelle 4.3 zu entnehmen ist, wurde 2001 der Ergänzungsbetrag noch zur Finanzierung des Landesprogramms genutzt. Gemäß Monitoring wurden für 2002 nur noch 0,062 Mio. € öffentlicher Kosten eingeplant. Da im selben Jahr das Landesprogramm eingestellt wurde, kam es jedoch zu keiner tatsächlichen Auszahlung der Mittel mehr. Aus demselben Grund wurden ab 2003 für die folgenden Jahre laut Indikativen Gesamtfinanzierungsplans keine öffentlichen Kosten mehr eingeplant. Die veränderte Förderstrategie führte 2004 dazu, dass durch Differenzierung frei gewordene Mittel aus der fakultativen Modulation für die Ausgleichszulage verwendet werden konnten. Der entsprechend geänderte Gesamtfinanzierungsplan sieht daher für 2004 und 2005 jeweils 6,4 Mio. € öffentlicher Kosten vor, von denen 75 % durch die EU kofinanziert werden sollen. Nach Vergleich mit den Förderdaten für 2004 konnten die geplanten Ausgaben fast vollständig (-1,2 %) beim Vollzug realisiert werden.

**Tabelle 4.4:** Veränderungen in den geplanten Ausgaben für die Ergänzungsförderung zur Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2001 bis 2004)

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelansatz)		Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)		
	öffentliche Kosten Mio. €	EU-Anteil %	AZ Mio. €	Abweichung <sup>1)</sup> %	EU-Anteil %
2001	2,97	65	2,525	-15,0	65
2002	0,062	65	0	-100	0
2003	0	0	0	0	0
2004	6,4	75	6,326	-1,2	75

1) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des sächsischen EPLR sowie der Änderungsanträge.

#### 4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Nachdem in Sachsen die durch Ausgleichszulage geförderte Fläche 2001 gegenüber 2000 um rund 19 000 ha auf 299 000 ha zugenommen hat, nimmt sie seitdem immer weiter ab und liegt inzwischen bei rund 252 000 ha (vgl. Tabelle 4.5). Ursächlich für den Flächenrückgang ist vor allem der Wegfall des Ergänzungsbetrags für Maisflächen. Die Zahl der geförderten Betriebe hat sich gleichzeitig nur leicht von 2 741 (2001) auf 2 729 (2002) verringert. Seit dem Jahr 2000 kam es zu einem Rückgang der geförderten Fläche insgesamt um 10,2 % und der Betriebe um 0,2 %. Die Begründung für das jährlich weitere Absinken der zur Verfügung gestellten Mittel ab 2002 erfolgt mit haushaltspolitisch notwendigen Einsparungen.

**Tabelle 4.5:** Geförderte Betriebe und Flächen durch Ausgleichszulage (2002 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%)
	Berg- gebiet	Ben. Agrar- zone	Kleines Gebiet	insges.	HE-Ber- triebe	Jurist. Gesell- schaften	Betr. in benacht. Agrar- zonen	Acker- fläche	Grün- land- fläche	insges.	
2002	4	2.751	1	2.734	29,3	9,7	99,8	146.730	110.571	257.301	43,0
2003	4	2.719	3	2.726	30,1	9,8	99,7	145.697	108.134	253.831	42,6
2004	5	2.726	3	2.734	30,5	9,8	99,7	142.416	109.773	252.189	43,5

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Durch die Streichung des zusätzlichen Landesprogramms zur Ausgleichszulagenförderung im Jahr 2002 sank insbesondere der Umfang der geförderten Ackerfläche um ca. 21 % auf 146 730 ha. Gleichzeitig nahm jedoch der Anteil der geförderten Grünlandfläche 2002 um 15,4 % auf 110 571 ha zu. Damit veränderte sich auch das Verhältnis von gefördertem Acker- zu Grünland und lag 2004 bei 56,5 % zu 43,5 %.

**Tabelle 4.6:** Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2002 bis 2004)

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	5.849	5.836	5.043	-31,9	-0,2	-13,6	62,1	-21,7	0,97	-12,8
davon in: Benachteiligter Agrarzone	5.845	5.836	5.043	-32,1	-0,2	-13,6	62,1	-21,7	0,81	-12,8
Kleines Gebiet	24.432	8.707	8.302	163,6	-64,4	-4,6	85,6	3,5	6,31	-2,7
Berggebiet	3.569	3.776	3.068	34,1	5,8	-18,7	150,1	-9,7	-0,40	-1,1
davon: HE-Betriebe	5.120	5.215	4.573	-12,3	1,9	-12,3	61,9	-20,3	0,81	-11,9
Juristische Gesellschaften	38.514	37.355	31.858	-33,7	-3,0	-14,7	60,4	-21,4	0,33	-12,9

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die Höhe der gezahlten Ausgleichszulage je geförderter Fläche ist zwischen den Jahren 2001 und 2002 für alle geförderten Betriebe insgesamt deutlich (um -21,7 %) zurückgegangen. Die Hauptursache für diese Änderung ist vor allem im Wegfall der landeseigenen Ergänzungsförderung von Ackerfutter und Mais zu suchen. Auch für Zeiträume 2003 bis 2004 ist wieder ein deutlicher Rückgang der Ausgleichszulage sowohl je geförderter Fläche als auch je gefördertem Betrieb festzustellen. Hier haben die 2004 nochmals um 4,75 Mio. € gesunkenen Ausgaben für die Ausgleichszulage zu verringerten Prämiensätzen geführt und so zum Rückgang insgesamt beigetragen. Von den Absenkungen waren insbesondere die HE-Betriebe und Juristischen Personen in den Benachteiligten Agrarzonen betroffen. In den Berggebieten verlief mit 9,7 % der Rückgang bedeutend verhaltener. Bei den Betrieben der Kleinen Gebiete ist zwar ein Zuwachs der Ausgleichszulage zu beobachten, aber aufgrund der geringen Anzahl an Betrieben und Flächen für diese Gruppe sind die Ergebnisse nicht hoch belastbar (vgl. Tabelle 4.6).

Auf der Grundlage der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung 2003 und der Förderdaten 2004 konnte eine modifizierte Potenzialabschätzung der mit Ausgleichszulage geförderten Fläche bzw. geförderten Betriebe vorgenommen werden. Da die ursprüngliche Gebietskulisse nicht mehr vollständig der aktuellen Flächennutzung entspricht, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nach wie vor nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche. Dieser Schätzung zufolge wurde in Sachsen auf ca. 84 % der berechtigten Fläche und an 86 % der berechtigten Betriebe Ausgleichszulage gezahlt (vgl. Tabelle 4.7). Für die sehr schwach besetzten Gruppen der Berggebiete und insbesondere der kleinen Gebiete dürften die Schätzergebnisse wenig belastbar sein.

**Tabelle 4.7:** Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien

Indikator	Einheit	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Benacht. Gebiet insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	Anzahl	9	3.035	5	3.049
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	5	2.726	3	2.734
Anteil geförderter Betriebe	%	56	90	60	86
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	ha	82	298.753	294	299.129
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	104	251.804	281	252.189
Anteil geförderter Fläche	%	127	84	96	84

1) Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Daten der Agrarstrukturberichterstattung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.  
Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Sonderauswertung Agrarberichterstattung 2003 und der Förderstatistik 2004

Die Verteilung der Finanzmittel nach Gebietskategorien folgt erwartungsgemäß der Gebietsverteilung in Sachsen und kann nahezu zeitlich stabil beurteilt werden. In die Berggebiete und Kleinen Gebiete fließen nur marginale Anteile (vgl. Tabelle 4.8); zu fast 100 % gehen die Mittel in die Benachteiligten Agrarzonen.

**Tabelle 4.8:** Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf benachteiligten Gebietskategorien

Jahr	Ausgaben AZ insgesamt Mio. €	Anteil %		
		Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Berggebiet
2002	15,981	99,75	0,15	0,09
2003	15,908	99,74	0,16	0,09
2004	13,786	99,7	0,18	0,11

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

## 4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die verwaltungsmäßige Analyse ist nicht expliziter Bestandteil für die Beantwortung der kapitelspezifischen Fragen, sie steht vielmehr im Gesamtkontext einer Bewertung des Gesamtprogramms und gibt wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Effizienz der Maßnahme.

Im Bericht der Halbzeitbewertung wurden bereits die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme sowie d) das Finanzmanagement ausführlich dargestellt. Die weitgehend positive Einschätzung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Ausgleichszulage und der zeitlich enge Rahmen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung waren die Gründe für einen Verzicht auf eine diesbezügliche Effizienzprüfung. Es soll jedoch auf einige im Zusammenhang mit der Änderung der Förderausgestaltung vorgenommene Anpassungen beim Finanzmanagement eingegangen werden.

### *Finanzmanagement*

Nach wie vor besteht kein speziell konzipiertes Finanzmanagement für die Ausgleichszulage, so dass bei der Abwicklung nach wie vor auf das für die Maßnahmen der Flächenbeihilfe etablierte und bewährte System zurückgegriffen wird.

Die in Kapitel 4.4 beschriebene Änderung im Finanzrahmen dürfte durch den Wegfall des landeseigenen Förderprogramms zu einer Vereinfachung des Verwaltungssystems geführt haben. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Finanztransfers für die Ausgleichszulage nach GAK und das Landesprogramm haben an den jeweils zuständigen Stellen überproportional Finanz- und Personalressourcen gebunden und damit zu Effizienzverlusten geführt. Die Auszahlung der seit 2004 zur Verfügung stehenden Mittel aus der fakultativen Modulation erfolgt wie bei der GAK als relativer Anteil der Gesamtbewilligung und bindet dadurch keine zusätzlichen Verwaltungseinheiten.

Mit von Belang für die verwaltungsmäßige Effizienz dürfte die in Sachsen entsprechend den GAK-Vorgaben am Betrieb bzw. am AK-Besatz fixierte Zahlungsobergrenze sein. Die Einhaltung dieser sowie vergleichbarer Obergrenzen, wie sie zurzeit in der neuen ELER-Verordnung zur Vermeidung von Überkompensationen diskutiert werden, wird von den im Workshop befragten sächsischen Beratern als wenig sinnvoll beurteilt, da für sie die mit solchen Schwellenwerten verfolgten Ziele nicht immer logisch und nachvollziehbar sind.

## 4.6 Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

### 4.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
<b>V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?</b>		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	siehe Tabelle 4.9
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage <50 %, 50 bis 90 % und >90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	siehe Tabelle 4.9

Gemäß Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Der Freistaat Sachsen hat zur Überprüfung seines landesspezifischen Ziels *Sicherung eines Mindesteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit als Anreiz zur Landbewirtschaftung* vorgeschlagen, dass „das ordentliche Ergebnis zuzüglich der Personalaufwendungen im angemessenen Verhältnis zum Durchschnitt des Landes“ stehen soll. Da im Landesdurchschnitt auch die ausgleichszulagengeförderten Betriebe enthalten sind, wurden als Referenzgruppe für fast alle Vergleiche Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet

gewählt. Durch diese scharfe Abgrenzung der nicht benachteiligten Betriebe kann der Einkommensbeitrag der Ausgleichszulage zum Ausgleich der Einkommensdifferenz zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben besser ermittelt werden.

Zusätzlich zur Ermittlung der Einkommensdifferenz zwischen Betrieben im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet wird auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme Ausgleichszulage überprüft. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist ( $<0$ ).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich i.d.R. auf die einzelbetrieblichen Daten der auflagenbuchführenden Betriebe sowie auf die Testbetriebsdaten des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützen. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden. Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich weder 2000/01 noch 2003/04 um normale Anbaujahre handelte. Vielmehr müssen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 regional auftretende Ertragsschäden und damit verbundene Einkommenseinbußen aufgrund von Dürre berücksichtigt werden. Auch im Wirtschaftsjahr 2003/04 waren die Erträge durch extreme Trockenheit und die Folgen der Hochwasserkatastrophe 2002 regional sehr unterschiedlich und können zu Verzerrungen bei der Analyse der Einkommenssituation von Landwirten im benachteiligten gegenüber dem nicht benachteiligten Gebiet führen. Hinzu kommt auch, dass der Milchpreis vom Wirtschaftsjahr 2000/01 bis 2003/04 zumindest im Bundesdurchschnitt zurückgegangen ist. Anhand der vorliegenden Testbetriebsauswertungen sollen dennoch Aussagen zur Einkommenssituation getroffen werden, die hinsichtlich der witterungsbedingten Verzerrungen zu relativieren sind.

Unabhängig von schwierigen Wetterlagen auftretende Ursachen erhöhter Kosten und niedrigerer Erlöse auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich ebenfalls auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, i.d.R. der „Gewinn je Betrieb bzw. je Hektar LF“ verwendet. Ergänzend werden Stabilitäts- und Liquiditätsindikatoren sowie „Cashflow II“ und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer(n)“ herangezogen.

Für Gruppen, die Betriebe der Rechtsformen *Personengesellschaft* und *Juristische Person* enthalten, würde die Verwendung des Indikators „Gewinn je Betrieb“ hinsichtlich der Einkommenssituation zu Verzerrungen führen, da der Anteil der entlohnten Arbeitskräfte in diesen Gruppen heterogener ist und zudem bei Juristischen Personen der Gewinn bereits durch Körperschafts- und Gewerbeertragssteuer gemindert wurde. Da diese Rechtsformen häufig einen bedeutenden Anteil in den Betriebsgruppen der sächsischen aufgabenbuchführenden Betriebe sowie den Testbetrieben ausmachen, wird der Indikator „Gewinn je Betrieb“ ab einer Grenze von 30 % Juristische Personen und/oder Personengesellschaften durch den Indikator „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je Hektar bzw. je AK“ ersetzt. Auch für die Ermittlung der Einkommensdifferenzen wird aus den oben genannten Gründen vom vorgeschlagenen Indikator der EU-Kommission abgewichen.

Wie bereits angesprochen, liefert die Zielanalyse mit dem Vergleich zum Landesdurchschnitt nicht die notwendig differenzierten Informationen. Daher werden die Indikatoren für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet.<sup>6</sup> Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.9 sind für ausgewählte Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt. Eine alle Betriebsgruppen umfassende Auswertung ist dem Anhang (MB-Tabellen 9 bis 13) zu entnehmen.<sup>7</sup>

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Für eine erforderliche Differenzierung ist die Betriebsgruppe aller L-Betriebe insgesamt jedoch zu heterogen. Durch die nach Betriebsgruppen differenzierte Darstellung wird eine weitgehende Homogenisierung der Gruppen erreicht. Das hat den Vorteil, dass Struktureinflüsse, wie z.B. unterschiedliche Betriebsgrößen, auf das Ergebnis teilweise

---

<sup>6</sup> Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleiche mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

<sup>7</sup> Auf eine Auswertung von Betriebsgruppen mit einer Fallzahl < 5 Betriebe wurde verzichtet.



ausgeschlossen werden können. Andererseits kann bei einem entsprechend geringen Stichprobenumfang die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse leiden. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 124 geförderten und 246 nicht geförderten Betrieben erlaubt eine relativ sichere Interpretation der Ergebnisse. Der Vergleich verdeutlicht, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet durchschnittlich fast 200 ha kleiner sind als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Dagegen liegen der Dauergrünlandanteil sowie der Viehbesatz je 100 ha LF um 28 % in den geförderten Betrieben höher. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 27,9 im benachteiligten Gebiet wesentlich geringer als im nicht benachteiligten Gebiet (47,9). Dieser Unterschied sowie die extremen Witterungsbedingungen spiegeln sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider, der mit 38,4 dt/ha bei Betrieben im benachteiligten Gebiet um 21,5 % niedriger liegt als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus dem Ertragsrückstand ist ein um 1 900 € niedrigeres „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK“ als im nicht benachteiligten Gebiet. Auch der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist im benachteiligten Gebiet geringer und liegt im Gegensatz zu Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet im negativen Bereich (-34 794 €). Die Ausgleichszulage hat einen Anteil am Einkommen („ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK“) von 10,9 % und kompensiert durchschnittlich 53,7 % des Einkommensrückstandes, gemessen am „ordentlichen Ergebnis zuzüglich Personalaufwand“. Der Blick auf die Verteilung zeigt, dass durchschnittlich 23,4 % der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe auch ohne die Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen je Betrieb erzielen. Hingegen reicht bei 59,7 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal, um die Hälfte des ermittelten Einkommensrückstandes auszugleichen. Die Eigenkapitalveränderung je Unternehmen als Größe für die Fähigkeit eines Betriebes, Investitionsrücklagen bilden zu können, liegt dagegen im benachteiligten Gebiet um 5 571 € höher als im nicht benachteiligten Gebiet, aber dennoch im negativen Bereich.

Es kann anhand der Verteilungsindikatoren gezeigt werden, dass der Anteil der Betriebe, bei denen auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen je Betrieb realisiert wird als in Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet, nahezu unverändert geblieben ist. Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage nicht einmal 50 % des Einkommensrückstandes ausgleicht, haben dagegen leicht abgenommen. Durch die Senkung der Fördersätze für die Ausgleichszulage in 2004 ist zu erwarten, dass diese Effekte bei einer erneuten Auswertung verstärkt auftreten.

Die Situation stellt sich jedoch anders dar, wenn die Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung  $\leq 35$*  zum Vergleich herangezogen wird. Entgegen der Erwartungen fällt der Einkommensrückstand gegenüber den geförderten Betrieben ohne LVZ-Begrenzung größer aus. Der Rückstand ist mit 3 516 € zwar nicht so groß, aber dennoch deutlich höher als in der Gruppe der Betriebe ohne LVZ-Beschränkung. Generell

scheint jedoch die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der geringen Anzahl von 14 Betrieben in dieser Gruppe deutlich eingeschränkt zu sein.

Im Vergleich der Untersuchungsgruppe *Marktfruchtbetriebe* unterscheiden sich diese im Zeitvergleich vor allem im größeren Betriebsergebnisrückstand im Wirtschaftsjahr 2003/04 gegenüber 2000/01, wobei dieser Unterschied speziell in den Marktfruchtbetrieben auf die witterungsbedingten Ernteauffälle zurückzuführen sein wird. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen hat zugenommen, dafür ist aber der durchschnittlich an der Einkommensdifferenz kompensierte Anteil deutlich von 29,4 auf 13,7 % zurückgegangen. Die Ursache dafür ist in der im Zeitablauf gesunkenen Ausgleichszulage je Hektar zu sehen. Dass Aussetzen der landeseigenen Ergänzungsförderung für Ackerfutter und Mais dürfte darüber hinaus die Gruppe der Marktfruchtbetriebe besonders betroffen haben. Die nicht geförderten *Marktfruchtbetriebe mit LVZ-Beschränkung  $\leq 35$*  im Vergleich zu den geförderten Betrieben zeigen indes kaum Unterschiede in der Verteilung. Der Einkommensabstand ist jedoch positiv. Auch hier kann sich die geringe Fallzahl von sechs Betrieben verzerrend auf das Ergebnis ausgewirkt haben. Im Vergleich der Marktfruchtbetriebe insgesamt mit den *Marktfruchtbetrieben der Größenklasse 100 bis 500 ha* fällt auf, dass bei ersteren der Einkommensrückstand höher ist. Dies schlägt sich sowohl in einer geringeren durchschnittlichen Kompensation der Einkommensdifferenz sowie in einem höheren Anteil von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage weniger als 50 % des Einkommensrückstandes ausgleicht, nieder (vgl. Tabelle 4.9).

Bei einem Vergleich der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage von *erweiterten Futterbau*<sup>8</sup> und *Marktfruchtbetrieben* fällt auf, dass bei den Futterbaubetrieben die deutlich geringere Einkommensdifferenz durch die höhere Ausgleichszulage je Hektar LF im Durchschnitt zu 86,5 % ausgeglichen wird. Die bei den Marktfruchtbetrieben zu beobachtende vergleichsweise hohe Einkommensdifferenz wird nicht zuletzt wegen der niedrigeren Ausgleichszulage (Sachsen zahlt entsprechend der GAK-Grundsätze für das Ackerland maximal 50 % der Grünlandprämie) nur zu 13,7 % ausgeglichen. Die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2000/01 bestätigen das. Dennoch könnten Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet eher von Betriebsaufgabe bedroht sein als Marktfruchtbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet, da sie absolut betrachtet i.d.R. ein niedrigeres Einkommen erwirtschaften.

---

<sup>8</sup> Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

**Tabelle 4.9:** Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

Betriebsgruppen <sup>4)</sup>			Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete					AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz <sup>1)</sup>						
			Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Eink. / AK (Gewinn /Betrieb) <sup>2)</sup>	Eink. / ha (Gewinn /ha) <sup>2)</sup>	Verfügb. Eink. €	außerl. Eink. /Unter.-Fam. €	cash flow II €	ordentl. Eigenkap. veränd./ Unternehmen <sup>3)</sup> €	/ha €	am Eink. <sup>2)</sup> %	Ø	<0	>90	50-90	0-50
				€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	
Betriebe insgesamt	(L) <sup>5)</sup>	00/01	(392/221)	-4.054	-87	-	-	65,1	13,2	39,9	23,5	8,1	8,1	60,2		
	(L) <sup>5)</sup>	03/04	(246/124)	-1.900	0	-34.794	5.571	55,1	10,9	53,7	23,4	8,9	8,1	59,7		
	(L)	03/04	(14/124)	-3.516	152	-127.855	-11.344	55,1	10,9	38,5	19,4	8,9	4,8	66,9		
Futterbau	(F) <sup>5)</sup>	00/01	(251/189)	-3.828	-139	-	-	66,6	13,2	40,9	25,9	6,9	7,4	59,8		
	(F) <sup>5)</sup>	03/04	(139/110)	-339	-63	49.979	-19.113	56,4	10,6	86,5	26,4	10	7,3	56,4		
	(F)	03/04	(8/110)	-4.073	88	-121.556	-4.915	56,4	10,6	34,8	17,3	10,9	2,7	69,1		
F - HE	HE <sup>5)</sup>	00/01	(137/114)	-1.451 *	-23 *	-2.013	-505	67,6	14,6 *	66,8 *	29,8 *	8,8 *	18,4 *	43 *		
	HE <sup>5)</sup>	03/04	(70/69)	4.717 *	-47 *	-2.126	340	58,8	22,1 *	46,8 *	21,7 *	15,9 *	15,9 *	46,4 *		
	HE	03/04	(5/69)	3.532 *	28 *	-1.768	-2.692	58,8	22,1 *	114,4 * <sup>6)</sup>	43,5 *	14,5 *	8,7 *	33,3 *		
F - PG	PG <sup>5)</sup>	00/01	(32/30)	-4.512	-59	-	-49.879	64,7	12,6	36,9	30	26,7	3,3	40		
	PG <sup>5)</sup>	03/04	(24/14)	8.289	233	4.473	92.755	49,3	8,9	-37,8	71,4	0	0	28,6		
F - JP	JP <sup>5)</sup>	00/01	(80/40)	-3.934	-161	-	-60.680	66,7	13	39,8	12,5	5	10	72,5		
	JP <sup>5)</sup>	03/04	(44/21)	-283	-59	60.481	16.191	56,8	9,8	87,9	28,6	23,8	9,5	38,1		
F - MIRI	MIRI <sup>5)</sup>	03/04	(51/76)	-10.658 *	-64 *	7.120	4.586	62,3	72,3 *	19,8 *	10,5 *	1,3 *	1,3 *	86,8 *		
F - 16-21 LVZ		03/04	(8/6)	-1.446	242	216.289	6.355	74,3	10,9	63,4	16,7	16,7	16,7	50		
F - 21-26 LVZ		03/04	(8/28)	-23.675 *	-258 *	-90.085	-4.961	70,2	103,6 * <sup>6)</sup>	-106 * <sup>6)</sup>	28,6 *	25 *	3,6 *	42,9 *		
F - 26 u.m. LVZ		03/04	(8/76)	-28.285 *	-270 *	-92.266	-14.362	48,6	87,2 *	.	27,6 *	6,6 *	13,2 *	52,6 *		
F - 10-30 ha <sup>5)</sup>		03/04	(5/7)	2.342 *	60 *	10.930	1.285	58,1	15,9 *	83,2 *	28,6 *	0 *	28,6 *	42,9 *		
F - 1000 u.m. ha <sup>5)</sup>		03/04	(35/12)	-74	-58	81.952	25.645	58,5	10,2	96,7	33,3	25	8,3	33,3		
Ackerbau	(M) <sup>5)</sup>	00/01	(189/39)	-6.464	-113	-	-	47,8	13,1	29,4	15,4	5,1	7,7	71,8		
	(M) <sup>5)</sup>	03/04	(100/11)	-36.988 *	-4 *	-52.684	-13.431	30	19,5 *	13,7 *	18,2 *	0 *	0 *	81,8 *		
	(M)	03/04	(6/11)	7.589 *	84 *	-68.329	1.523	30	19,5 *	16,2 *	18,2 *	18,2 *	0 *	81,8 *		
M - 100-500 ha <sup>5)</sup>		03/04	(68/7)	-10.657 *	29 *	-55.390	3.109	30,7	13,1 *	32,6 *	14,3 *	14,3 *	14,3 *	57,1 *		
M - 26 u.m.		03/04	(11/6)	7.589 *	84 *	-68.329	1.523	30	19,5 *	16,2 *	18,2 *	0 *	0 *	81,8 *		

x = Werte nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Einkommen ausgegangen. Wenn der Anteil Personengesellschaften oder Juristischen Personen in der Betriebsgruppe  $\geq 30\%$ , dann erfolgt die Verwendung des 'ordentl. Ergebnis + PA je

2) Bei einem Anteil Personengesellschaften und Juristischen Personen von  $\geq 30\%$  in den beiden Betriebsgruppen, wird i.d.R. das 'ordentl. Ergebnis+PA', korrigiert um die Ausgleichszulage, verwendet; ansonsten der Gewinn (gekennzeichnet durch \*).

3) Bei Juristischen Personen und Personengesellschaften: '...je Unternehmen', sonst '...je Unternehmer'; 4) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen.

5) Ohne LVZ-Beschränkung  $\leq 35$  bei nicht geförderten Betrieben; 6) Hoher Anteil an Betrieben mit Verlust

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes und der auflagenbuchführenden Betriebe der WJ 2000/01 und 2003/04.

Im Folgenden soll sich die Analyse der Einkommenssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet jedoch in erster Linie auf die *erweiterten Futterbaubetriebe* stützen, da diese einen wesentlichen Anteil an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in der Stichprobe besitzen und in den benachteiligten Gebieten somit eine relevante Betriebsgruppe darstellen. Bei der Analyse wurde versucht, die Gruppe der Futterbaubetriebe nach verschiedenen Merkmalen weiter zu homogenisieren, um die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage detaillierter untersuchen zu können.

Für die Betrachtung erweiterter Futterbaubetriebe werden Betriebsgruppen der *Größenklassen* 10 bis 30 ha und über 1 000 ha herangezogen.<sup>9</sup> Bei der Vergleichsgruppe *1 bis 30 ha* ist der Einkommensabstand zum nicht benachteiligten Gebiet positiv. Ursache für das gute Betriebsergebnis der geförderten Betriebe, deren um die Ausgleichszulage bereinigter „Gewinn je Betrieb“ 2 340 € höher liegt als bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet, könnte der höhere Anteil an Ackerfläche und der gleichzeitig geringere Grünlandanteil der Betriebe im benachteiligten Gebiet sein. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen liegt mit 15,9 % vergleichsweise hoch, ist jedoch im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 leicht zurückgegangen. Deutlich niedriger als im Wirtschaftsjahr 2000/01 (63,6 %) ist der Anteil der Betriebe, die auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als im nicht benachteiligten Gebiet realisieren (28,6 %). Dagegen hat der Anteil der Betriebe in der Gruppe zugenommen, bei denen mehr als die Hälfte der Einkommensdifferenz durch die Ausgleichszulage ausgeglichen wird.

Beim Betriebsgruppenvergleich der *erweiterten Futterbaubetriebe über 1 000 ha LF* fällt auf, dass mit -74 € fast keine Einkommensdifferenz zu Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet bestehen. In der Betriebsgruppe aller erweiterter Futterbaubetriebe insgesamt ist diese Differenz etwas größer (-339 €). Cashflow II und auch die Eigenkapitalveränderung sind im Vergleich zur Gruppe aller erweiterter Futterbaubetriebe deutlich höher. Der Anteil der durchschnittlich durch die Ausgleichszulage kompensierten Einkommensdifferenz ist mit 96,7 % noch höher. Bei nur 33,3 % der Betriebe werden weniger als die Hälfte des Einkommens durch die Ausgleichszulage kompensiert. Ein Zeitvergleich mit dem Wirtschaftsjahr 2000/01 zeigt, dass die durchschnittliche Kompensation des Einkommensrückstandes im aktuellen Ergebnis deutlich höher ausfällt, was auf die insgesamt gesunkene Differenz der Betriebsergebnisse zurückzuführen ist. Auch der Anteil der Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen haben, hat sich gegenüber dem Wert des Wirtschaftsjahres 2000/01 deutlich erhöht.

Auch mit Hilfe eines Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener *LVZ-Klassen* lässt sich die Ausgestaltung der Ausgleichszulage überprüfen. Die hier gewählte Einteilung der

---

<sup>9</sup> Für weitere Betriebsgruppen siehe die in den MB-Tabellen 9 bis 13 dargestellten Ergebnisse.

Klassen entspricht nicht der exakten LVZ-Einteilung der Fördergrundsätze des Landes Sachsen, kommt dieser aber nahe. Eine Auswertung der Klasse LVZ <16 konnte wegen der zu kleinen Zahl von Stichprobenbetrieben nicht erfolgen. Bei den Betrieben der *LVZ-Klasse 16-21* handelt es sich zu einem großen Teil um Juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Einkommensdifferenz liegt bei 1 446 € und ist damit deutlich geringer als im Wirtschaftsjahr 2000/01. Entsprechend der Einteilung ist die Ausgleichszulage je Hektar in dieser Klasse am höchsten. Über 60 % des Einkommensrückstandes werden durchschnittlich durch die Ausgleichszulage kompensiert. Bei 50 % der Betriebe wird nicht mal die Hälfte der Einkommensdifferenz ausgeglichen. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum verringert. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Betriebe erhöht, bei denen auch ohne Ausgleichszulage bereits ein gleich hohes oder höheres Einkommen vorliegt. In den *LVZ-Klassen 21-26* und *>26* ergeben sich fast gleich große Einkommensdifferenzen zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben. Diese sind zudem im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 deutlich angestiegen. Unterschiede bestehen dagegen in der Höhe der Ausgleichszulage und dem Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen. Die Vergleichbarkeit zwischen der Klasse LVZ 16-21 mit den anderen beiden LVZ-Klassen ist jedoch nicht ganz unproblematisch, da zum einen das „ordentliche Ergebnis zuzüglich Personalaufwand“ und ansonsten der „Gewinn je Betrieb“ als Einkommensgrößen verwendet wurden. Anhand der Verteilungsindikatoren für alle drei dargestellten LVZ-Klassen ergibt sich eine relative Gleichverteilung für die Kompensationswirkung der Einkommensdifferenz durch die Ausgleichszulage. Diese Tatsache spricht dafür, dass die LVZ-Klassen in Sachsen richtig gewählt wurden.

Auch bei der Betrachtung von erweiterten Futterbaubetrieben verschiedener *Rechtsformen* fallen die eher kleineren *Einzelunternehmen* im Haupterwerb durch den höheren Anteil der Ausgleichszulage am „Gewinn“ bzw. am „ordentlichen Ergebnis zuzüglich Personalkosten“ von 22,1 % auf, dessen Ursache in dieser Untersuchungsgruppe z.T. auf die wesentlich niedrigeren Personalkosten je AK zurückzuführen ist. Der durch die Ausgleichszulage kompensierte Einkommensrückstand ist bei den Haupterwerbsbetrieben höher als bei den Personengesellschaften. Allerdings zeigt sich auch hier wieder eine deutliche Abweichung zwischen der Gruppe der Futterbau-Haupterwerbsbetriebe insgesamt zu der Gruppe mit LVZ-Beschränkung. Bei beiden Gruppen besteht ein ähnlich hoher positiver Einkommensabstand. Dennoch wird bei der Gruppe der Betriebe ohne LVZ-Beschränkung durchschnittlich knapp die Hälfte durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage ist in der Gruppe der Betriebe mit LVZ-Beschränkung wegen des geringen Stichprobenumfangs nicht hoch belastbar.

Obwohl sich *Personengesellschaften* und *Juristische Personen* in der durchschnittlichen Einkommenskompensation zwischen den Gruppen kaum unterscheiden, gibt es Unterschiede in der Verteilung. Bei den Juristischen Personen gibt es deutlich weniger Betriebe, die ohne Ausgleichszulage keinen Einkommensrückstand zum durchschnittlichen Betrieb

im nicht benachteiligten Betrieb erzielen. Die Einkommensdifferenz hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 bei den Juristischen Personen deutlich verringert, bei den Personengesellschaften hat sich dieser Unterschied sogar ins Positive verkehrt. Aus diesem Grund haben sich auch die Verteilungen im Zeitablauf stark verändert. Bei den Personengesellschaften hat sich der Anteil der Betriebe ohne Einkommensrückstand von 30 auf 71 % mehr als verdoppelt. Auch bei den Juristischen Personen fand eine Verdoppelung dieser Betriebe statt, aber auf niedrigerem Niveau. Gab es im Wirtschaftsjahr 2000/01 bei den Juristischen Personen mit mehr als 70 % einen großen Anteil von Betrieben, bei denen weniger als 50 % des Einkommensrückstands ausgeglichen wurden, so liegt dieser Anteil jetzt bei 38,1 %.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die *Milch- und Rindvieh haltenden Betriebe* (F-MIRI) dar. Bei diesen zeigt sich, dass der Einkommensrückstand vergleichsweise hoch ist und die Ausgleichszulage ein Drittel am Einkommen bildet. Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren können, sind daher nur sehr gering vertreten (10,5 %).

**Fazit:** Die Darstellung der Einkommensdifferenzen zeigt ein relativ heterogenes Bild. Es gibt Gruppen, in denen die Betriebe im benachteiligten Gebiet ein höheres Einkommen ausweisen als im nicht benachteiligten Gebiet. Auch im Zeitvergleich der beiden Wirtschaftsjahre ergeben sich Unterschiede in Bezug auf die Einkommensrückstände von Betrieben im benachteiligten Gebiet. Diese Veränderungen sind z.T. auf die Absenkung der Ausgleichszulage nach dem Wegfall der landeseigenen Ergänzungsförderung zurückzuführen, z.T. auch auf die witterungsbedingten Mindererträge bzw. Ertragsausfälle in beiden betrachteten Wirtschaftsjahren. Die absoluten Einkommen der mit Ausgleichszulage geförderten Marktfruchtbetriebe liegen über denen der entsprechenden Futterbaubetriebe. Bei den Futterbaubetrieben generieren die Haupterwerbsbetriebe das höchste, die Juristischen Personen das geringste Einkommen. Festzustellen bleibt bei alledem aber, dass die Ausgleichszulage i.d.R. einen Anteil am Einkommen zwischen 10 und 20 % ausmacht und durchschnittlich ein Drittel bis zur Hälfte der Einkommensdifferenz durch die Ausgleichszulage kompensiert wird. Die Wirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung kaum verändert. Allerdings hat der Zeitvergleich für die Gruppe der Juristischen Personen und Personengesellschaften gezeigt, dass sich die Zahl der Betriebe mit Überkompensation deutlich erhöht hat. Beim überwiegenden Teil aller Betriebe wird die Einkommensdifferenz jedoch nach wie vor nicht mal zur Hälfte durch die Ausgleichszulage kompensiert. Besonders bei den Marktfruchtbetrieben liegt die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage trotz eines relativ hohen Anteils der Ausgleichszulage am Gewinn vergleichsweise niedrig.

Die Problematik der Überkompensation ist differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer

Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. Zum Teil kann die Ursache auch in den regional unterschiedlich ausgeprägten Witterungsbedingungen zu suchen sein. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen aber kaum ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen.

Generell wird über die Kappungsgrenze versucht, Betriebe mit hohem Einkommen von der Ausgleichszulagenförderung auszuschließen. Die bereits in Kapitel 4.1 beschriebene Heraufsetzung dieser Grenze in den letzten Jahren zeigt aber, dass auch eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe Ausgleichszulage erhalten haben. Der Freistaat Sachsen hofft, dass bereits durch eine Absenkung der bereitgestellten Finanzmittel ab 2004 und die damit einhergehende Reduzierung der Ausgleichszulagenhöhe die Eindämmung der Überkompensationsgefahr ohne zusätzlichen administrativen Aufwand erreicht wird.

Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensation, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich ist, wäre nur durch einen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Vermeidung von Überkompensation durch Einführung einer Prosperitätsschwelle dürfte nur begrenzt möglich sein und führt letztendlich lediglich zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage. Hingegen kann sie zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie beispielsweise dem der Offenhaltung der Landschaft, führen.

### ***Validierung der Ergebnisse***

Die Förderdaten 2004 von Sachsen zeigen, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagengeförderte Betrieb 5 043 € Ausgleichszulage erhalten hat (vgl. MB-Tabelle 8). Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 18 213 €/je Betrieb. Das lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend größere Betriebe berücksichtigt sind. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003 bestätigen diese Einschätzung. Während darin die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 98,1 ha aufweisen, ist der durchschnittliche Betrieb in der Stichprobe der Testbetriebe 330 ha groß. Bei den nicht benachteiligten Betrieben ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

#### 4.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
<b>V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?</b>		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -30.207 ha, das entspricht -9,2 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten und damit zum Ziel V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beizutragen. Das V.2-Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als Vergleichsgebiet wurden in der Halbzeitbewertung die nicht benachteiligten Gebiete definiert.

In der Zielsetzung des Landes Sachsen sind zwei Ziele mit sehr hoher Wichtigkeit (+++) genannt, die eine große Übereinstimmung zur EU-Bewertungsfrage (V.2) aufweisen: Die *Aufrechterhaltung einer flächendeckenden landwirtschaftlichen Bodennutzung* und die *Verhinderung von Sozialbrache*. Entsprechend dem vorgeschlagenen Ziel soll die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet nicht größer sein als im Landesdurchschnitt. Durch den Vergleich zum Landesdurchschnitt kommt zu den EU-Referenzgrößen eine weitere Referenzgröße hinzu. Das Vorhandensein von Berggebieten erfordert entsprechend dem EU-Erläuterungsbogen zusätzlich eine nach Gebietskategorien differenzierte Analyse.

Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.



Um neben der Beantwortung der EU-Bewertungsfrage auch den landesspezifischen Zielausprägungen Sachsens genügend Raum zu geben, erfolgt die Beantwortung auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF<sup>10</sup>, des Anteils der Dauergrünlandfläche, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetrieben) differenziert, und es werden Unterschiede in benachteiligten Agrarzonen im Vergleich zu den Berggebieten soweit wie möglich herausgearbeitet. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung.<sup>11</sup> Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung ,ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten, bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der LF Sachsens für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass diese im benachteiligten Gebiet um 9,2 % abgenommen hat. Dagegen ist im gleichen Zeitraum die LF im nicht benachteiligten Gebiet um 4,5 % angewachsen. Insgesamt ist ein leichter Rückgang bei der LF um 0,4 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 1). Der extrem starke Rückgang der LF im Berggebiet (-71,2 %) ist wegen des geringen Flächenumfangs zurückhaltend zu interpretieren.

Ausgehend von der beobachteten Flächenveränderung ist die folgende Interpretation wahrscheinlich: Ein Teil der im benachteiligten Gebiet abgehenden Fläche wurde statistisch der nicht benachteiligten Gebietskulisse zugeschlagen. Die Erklärung dafür liegt möglicherweise in der Anwendung des „Betriebssitzprinzips“. Wegen der großen Flächen der Betriebe in Sachsen lassen die Daten der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung keine verlässlichen Aussagen zu. Der Grund ist, dass die meisten Betriebe Flächen bewirtschaften, die über die Grenzen der benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebiete hinausgehen. Eine weitere Ursache besteht darin, dass durch die Gemeindegebietsreform Flächen aus dem benachteiligten ins nicht benachteiligte Gebiet gewandert sind oder als benachteiligt notifizierte Gemarkungen/Gemeinden aus der Kulisse genommen wurden und dadurch die Ergebnisse weiter verfälscht werden. Andere Erklärungen könnten in einem statistischen Fehler bei der Zuordnung zum benachteiligten Gebiet liegen sowie auf Zupachtmöglichkeiten von LF außerhalb Sachsens zurückzuführen sein. Ein Eliminieren der statistischen Fehler ist relativ schwierig und kann nicht im Rahmen der Evaluation geleistet werden. Der Hinweis auf die Interpretationsschwierigkeiten der Ergebnisse in der Evaluation ist angemessen und zielführend.

---

<sup>10</sup> Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

<sup>11</sup> Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h., dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in der sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Flächenprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

Zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten hat sich in den benachteiligten Gebieten die Dauergrünlandfläche um 9,1 % reduziert und dies trotz einer Zunahme der Futterbaubetriebe um 15 % (vgl. MB-Tabelle 2). Die Ackerbaubetriebe haben hingegen deutlich um -9,1 % abgenommen (vgl. MB-Tabelle 3).<sup>12</sup> Im nicht benachteiligten Gebiet hat hingegen die DGL-Fläche um 7,5 % und die Zahl der Futterbaubetriebe um 26,2 % sowie jene der Ackerbaubetriebe leicht um 3,1 % zugenommen. Deutlich zurückgegangen ist dagegen der Anteil der Milchviehbetriebe im benachteiligten Gebiet von 33,6 auf 28,7 %; im nicht benachteiligten Gebiet fällt dieser Rückgang geringer aus. Die Entwicklung der Aufzucht- und Mastbetriebe im benachteiligten Gebiet verlief genau gegensätzlich. Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen verstärkten Wandel im benachteiligten Gebiet hin. Die statistisch gemessene Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche dürfte jedoch den Strukturwandel überschätzen. Der durch die Ausgleichszulage ausgelöste Nettoeffekt ist nicht zuletzt wegen dieser unterschiedlichen indikatorengestützten Veränderungen äußerst schwierig zu quantifizieren. Sondereinflüsse in den neuen Bundesländern kommen erschwerend hinzu.

Der Verlust der LF hat vermutlich seine Ursache u.a. auch in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Die Flächenstatistik, basierend auf den RegioStat-Daten von 1996 und 2000, zeigt für Sachsen eine Ausdehnung des Waldflächenanteils in benachteiligten Landkreisen um 0,5 %. In nicht benachteiligten Landkreisen blieb der Anteil der Waldfläche unverändert. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche hat sowohl in benachteiligten (0,4 %) als auch nicht benachteiligten Landkreisen (0,6 %) zugenommen (vgl. MB-Tabelle 4). Qualitativ können diese Ergebnisse durch die Einschätzungen der sächsischen Berater gestützt werden, wonach in der Vergangenheit in Sachsen große Flächenverluste durch Bauland und Ausgleichsflächen für Infrastrukturmaßnahmen, v.a. für den Straßenbau, zu verzeichnen waren. Derzeit kauft nach Auskunft der Berater der BUND verstärkt Flächen auf, um sie unter der Auflage starker Extensivierung an die Landwirte zu verpachten und auf diese Weise LF zu sichern.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskapazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Europäischen Größeneinheiten (EGE<sup>13</sup>) untersucht.<sup>14</sup> Diese Analyse macht deutlich, dass im benachteiligten Ge-

---

<sup>12</sup> Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzugeordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

<sup>13</sup> 1 EGE = 1 200 €StDB.

biet bei allen Betrieben unabhängig von der EGE die LF zurückging, während sie im nicht benachteiligten Gebiet, abgesehen von Betrieben der EGE 40 bis 100, gewachsen ist (vgl. MB-Tabelle 1). Anders die Situation bei den Futterbaubetrieben, hier ist bei den kleineren und größeren Betrieben im benachteiligten Gebiet ein deutliches Ansteigen der Fläche zu beobachten.

Bestimmte Entwicklungen bei Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürften auch von der Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbetriebe haben sowohl im benachteiligten Gebiet als auch außerhalb zugenommen. Allerdings war die Zunahme der Nebenerwerbsbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet mit 9,7 % rund 10-mal so hoch wie im benachteiligten Gebiet. Damit liegt der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe mit 53,4 % noch deutlich unter dem Wert des benachteiligten Gebiets (65,4 %). Die Wachstumsschwelle der kleinen Betriebe mit EGE bis 16 im nicht benachteiligten Gebiet könnte durch den Zuwachs NE-Betriebe begünstigt haben. Obwohl die NE-Betriebe nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater Sachsens tendenziell viel mehr Eigentumsfläche bewirtschaften und einige von ihnen auch betriebswirtschaftlich orientiert sind, ist dennoch deren Bedeutung für die Weiterbewirtschaftung von LF als gering einzustufen. Von den Workshopteilnehmern wurde aber auch deutlich gemacht, dass es besonders die NE-Betriebe sind, die tendenziell schwer zu bearbeitende Flächen (Ecken und Spitzen) bewirtschaften, die ansonsten aufgegeben würden.

Für einen sich vollziehenden notwendigen Strukturwandel hin zu größeren Betrieben gibt es indes keine hinreichenden Datenbelege. Stattdessen zeigt der Indikator *LF je Betrieb* eine Abnahme der Flächenausstattung der Betriebe sowohl in den benachteiligten als auch den nicht benachteiligten Gebieten, wobei der Größenunterschied bei den Betrieben insgesamt leicht zugenommen hat.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung hängt u.a. in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in Gebieten, in denen Einzelunternehmen nicht übernommen werden, ein verstärktes Aufforsten oder Brachfallen der landwirtschaftlichen Flächen einsetzen wird. Der Anteil an Futterbaubetrieben mit sicherer Hofnachfolge liegt im benachteiligten Gebiet mit 29,3 % deutlich höher als außerhalb des benachteiligten Gebiets (23,2 %). Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt zeigt, dass die Hofnachfolge im benachteiligten Gebiet zu einem fast ebenso großen Anteil gesichert ist wie im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabellen 1 und 2). Dies deutet nicht auf eine überproportionale Aufforstungs- und Brachegefahr hin. Für Juristische Personen können keine Aussagen hinsichtlich der

---

<sup>14</sup> Im EU-Erläuterungsbogen zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 macht die Kommission die Anmerkung, dass bei der Änderung der LNF die Aufgabe wegen zu niedriger Einkommen zu berücksichtigen ist.

Übernahme durch neue Geschäftsführer aus den Daten abgeleitet werden. Im Zuge der GAP-Reform könnte eine verstärkte Herausnahme prämienerberechtigter Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion der Zunahme von Aufforstungsmaßnahmen oder dem Brachfallen zusätzlich entgegenwirken (vgl. Kapitel 4.8). Das Bracherisiko würde sich ab 2005 entsprechend noch weiter relativieren.

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF in Sachsen liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 60,8 €/ha. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 116,1 €/ha LF. Die Ergebnisse der Testbetriebe liegen für das benachteiligte Gebiet bei 75,2 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 143,4 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind nur bedingt ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahren und mehr abgeschlossen werden. Die Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass der Pachtpreis sowohl in den benachteiligten als auch in den nicht benachteiligten Gebieten angestiegen ist. Der Anstieg im benachteiligten Gebiet lag mit 20,7 €/ha LF etwas unter dem im nicht benachteiligten Gebiet (21,6 €/ha LF). Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage ist im gleichen Zeitraum bei ca. 55 € konstant geblieben. Deutliche Hinweise für eine verstärkte Brachegefahr scheinen sich aus der Relation von Ausgleichszulage zum Pachtpreis nicht schließen zu lassen. Das Ansteigen der Pachtpreise im benachteiligten Gebiet ist allerdings sensibel zu beobachten.

Die befragten Berater sehen jedoch keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Pachtpreis, der Ausgleichszulagenhöhe und dem Brachfallen. Vielmehr kann es in strukturschwachen Gebieten dazu kommen, dass der Pachtpreis nur durch einen Betrieb bestimmt wird. Daneben kann es auch Flächen geben, die aus verschiedenen Gründen auch ohne Pachtpreis bewirtschaftet werden. Daher kann es in Sachsen Regionen mit Bracherisiko geben, die durch die zugrunde liegenden Durchschnittsbetrachtungen nicht identifiziert werden können.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen<sup>15</sup> am Gewinn aller Futterbaubetriebe insgesamt generell sehr hoch, im benachteiligten Gebiet aber mit 273 % noch mal deutlich höher als in entsprechenden Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (198,4 %). Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete die Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei. Auch für die anderen untersuchten Betriebsgruppen lassen sich ähnliche Ergebnisse feststellen.

**Fazit:** Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend, konnte in Sachsen das Ziel, dass die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet nicht größer sein soll als im Landesdurchschnitt, nicht ermittelt werden. Die ausgewerteten Daten lassen aufgrund der eingangs beschriebenen Probleme bei der Flächenabgrenzung nur sehr eingeschränkte Aussagen zur tatsächlich unterschiedlich verlaufenen Flächenentwicklung im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet zu. Auch der Beitrag der Ausgleichszulage auf den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann anhand der vorliegenden Daten nicht fundiert abgeschätzt werden, nicht zuletzt, weil ein echter Mit-Ohne-Vergleich nicht durchgeführt werden konnte. Struktur konservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang der LF im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen sowie möglicherweise Sondereinflüsse im Transformationsprozess der neuen Bundesländer. Neben der Ausgleichszulage können, wie gezeigt, auch andere Faktoren/Transferzahlungen einen Beitrag geleistet haben, die Flächen in der Bewirtschaftung zu halten. Für belastbare gebietsdifferenzierte Aussagen für die Berggebiete ist das vorliegende Datenmaterial nicht ausreichend.

---

<sup>15</sup> Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

### 4.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
<b>V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?</b>		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage V.2 und dem Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}	landw. Einkommen zu Lohn im II. Sektor: 17 414 €: 19 780 € Verhältnis: -12 %

Der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten An-

teil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.<sup>16</sup>

Kongruent zur Frage V.3 wurden für Sachsen der *Beitrag der Ausgleichszulage zur ganzheitlichen Entwicklung und zur Erhaltung eines funktionierenden Sozialgefüges* sowie der *Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze* als regionalspezifische Ziele formuliert. Diesen Zielen wird aus Sicht des Landes eine hohe (++) bzw. sehr hohe Bedeutung (+++) beigegeben. Das Ziel gilt als erreicht, wenn die „Entwicklung der Betriebszahl und der LF nicht anders verläuft als im Landesdurchschnitt“ (vgl. MB-Tabelle 1). Da diese Ziele mit den EU-Zielen harmonisieren, können sie teilweise durch die vorgegebenen Bewertungskriterien überprüft werden.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 können keine Hinweise auf eine großräumige Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Sachsens gegeben werden. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezugnehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn der Ausgleichszulage eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen

---

<sup>16</sup> Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmbeurteilern getroffen.

Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten soll nunmehr nachgegangen werden. Die sozioökonomische Analyse anhand der RegioStat-Daten der Beobachtungsjahre 2000 und 2002 (vgl. MB-Tabelle 4) zeigt, dass der Anteil der im Primärsektor Beschäftigten in benachteiligten Landkreisen mit 4,1 % genauso hoch ist wie der in nicht benachteiligten Landkreisen. Die Daten weisen darüber hinaus für die benachteiligten Landkreise einen Rückgang der Erwerbstätigen im Primärsektor um 11,5 % aus. In den nicht benachteiligten Landkreisen lag der Rückgang mit 2,1 % deutlich niedriger. Auch bei den im landwirtschaftlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmern ist in den benachteiligten Landkreisen ein stärkerer Rückgang festzustellen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung liegt in den nicht benachteiligten Gebieten mit einem Anteil von 2,7 % noch etwas höher als in den benachteiligten Gebieten, wo der Anteil dort nur einen Wert von 2,1 % erreicht. Während dieser Anteil in den nicht benachteiligten Landkreisen zwischen 1996 und 2002 leicht zunimmt, stagniert er in den benachteiligten Landkreisen. Im Kontext der verwendeten Indikatoren wird deutlich, dass der landwirtschaftliche Sektor ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche in den zurückliegenden Jahren im benachteiligten Gebiet eine zum nicht benachteiligten Gebiet vergleichbare Bedeutung erreicht hat.

Für eine weitere Wirkungsabschätzung sollen zunächst Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Flächen- und Betriebsrückgangs im benachteiligten Gebiet auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit auf die Strukturen im ländlichen Raum beschrieben werden. In Bezug auf das von Sachsen definierte landeseigene Ziel ist anhand der Ergebnisse der Bewertungsfrage V.2 festzustellen, dass es in Sachsen zu einem stärkeren Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten Gebiet gekommen ist als im Landesdurchschnitt. Auch die Zahl der Betriebe im benachteiligten Gebiet hat sich verringert, während sie im Landesdurchschnitt zugenommen hat. Bei den Erwerbstätigen und Arbeitnehmern im landwirtschaftlichen Sektor ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 4). Anhand der Agrarstrukturerhebung der Jahre 1999 und 2003 ist sowohl bei den landwirtschaftlichen Betrieben als auch bei den landwirtschaftlichen Arbeitskrafteinheiten (AKE) in den benachteiligten Gebieten ein deutlich größerer Rückgang im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten zu beobachten. Zum einen kann dieser Rückgang damit begründet werden, dass, wie beschrieben, Flächen und Betriebe aus dem benachteiligten dem nicht benachteiligten Gebiet zugeschlagen wurden. Zum anderen dürfte der Arbeitkräfterrückgang natürlich seine Ursache auch in der zunehmenden Rationalisierung haben. Die Zahlen über die Arbeitskrafteinheiten können zudem durch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und Berechnungsmethoden hervorgerufene Verzerrungen im Zeitvergleich beinhalten. Dennoch dürften Tendenzen eines tatsächlichen



Rückgangs der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im benachteiligten Gebiet erkennbar sein (vgl. MB-Tabelle 1).

Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbschancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrechterhalten wird. In den neuen Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer, die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt.

Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach der Ausgleichszulage neben anderen Fördermaßnahmen das Verhindern eines noch stärkeren Rückgangs der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und Betriebe zuzuschreiben ist. Die *Arbeitskräfte* werden vielfach in den großen Betrieben der neuen Bundesländer als eine wesentliche Stellschraube für die Erhöhung der Rentabilität gesehen. Mit der Ausgleichszulage werden den landwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Gelder, z.T. in Abhängigkeit von den vorhandenen Arbeitskräften, bereitgestellt, die ansonsten für Personal nicht zur Verfügung stehen würden. Vor allem bei den Juristischen Personen mit vorwiegender Lohnarbeitsverfassung würde die Ausgleichszulage eine nicht geringe Rolle bei der Arbeitsplatzsicherung spielen. Insgesamt können sich über solche Wirkungsketten positive Auswirkungen auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum ergeben.

Bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze geht nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag im ländlichen Raum verloren. So stellen nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zu Verfügung, um kommunale Dienstleistungen für die dörfliche Gemeinschaft zu erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie das regionale Sponsoring durch Juristische Personen an Veranstaltungen und Festen im Dorf hingewiesen.

Die Wirkung der Ausgleichszulage über den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte auf die oben beschriebenen Effekte ist schwierig nachzuweisen. Ähnlich schwierig ist der Nachweis zu führen, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet. Durch die Ausgleichszulage kann die Abwanderung v.a. junger Menschen nur in dem Maße verhindert werden, in dem über die Betriebserhaltung qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Das Problem der Abwanderung scheint in den benachteiligten Landkreisen Sachsens stärker als in den nicht benachteiligten Landkreisen ausgeprägt zu sein. Hier liegt der Bevölkerungsverlust zwischen 1999 und 2002 bei 3,1 %, in den nicht benachteiligten Landkreisen bei 2,3 %. Die Bevölkerungsdichte liegt jedoch mit 153,4 Einwohnern je km<sup>2</sup> selbst in den ausgewählten benachteiligten Untersuchungslandkreisen noch relativ hoch. Auch wenn sich das Problem einer Entleerung benachteiligter Gebiete bei einer Durchschnittsbetrachtung als nicht relevant darzustellen scheint, mag es jedoch kleinräumig durchaus anders zu bewerten sein.

Neben der generellen Abwanderung von erwerbsfähiger Bevölkerung besteht im ländlichen Raum das Problem, dass für landwirtschaftliche Unternehmen in Zukunft nicht genügend Führungskräfte zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Berater ist v.a. die Hofnachfolgesituation in den benachteiligten Gebieten problematisch. Die Ergebnisse der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung unterstützen in gewissem Maße diese Annahme. So liegt in den benachteiligten Gebieten der Anteil der Betriebe mit Hofnachfolgern deutlich niedriger als in den nicht benachteiligten Gebieten. Dies führt dazu, dass die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe in Frage gestellt wird.

Wie bereits dargestellt, ist der überwiegende Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum nicht mehr in der Landwirtschaft bzw. in der Gemeinde oder im näheren Umfeld der Gemeinde beschäftigt, sondern pendelt (teils Wochenendpendler) zu den Arbeitsstätten in die Städte oder benachbarte Regionen. Durch sie wird zwar immerhin noch ein Teil der Gebäude genutzt, aber ihr Anteil und ihr Engagement am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinken. Die Entstehung von reinen „Schlafdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kann die Folge sein. Durch die Bewirtschaftung der Hofstellen und Flächen von den vor Ort ansässigen Landwirten kann dem ggf. entgegengewirkt werden.

Im Folgenden wird speziell auf die Beantwortung der Frage V.3-2.1 eingegangen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum* zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll ermittelt werden, ob das

erzielte Einkommen der Landwirte ausreicht, um sie beispielsweise von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftliche Tätigkeit abzuhalten.

Die Festlegung der nach Erwerbsform (Neben- bzw. Vollerwerbslandwirt, Juristische Person, etc.) geeigneten Vergleichsgruppen ist aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben schwierig: Auch Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung, die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht 2004, S.25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation erschweren die Festlegung von geeigneten Vergleichsgruppen. In Ermangelung fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied, sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Einschätzung vorgenommen. Da der Vergleich landwirtschaftlicher Gewinne für Länder mit hohem Anteil von Betrieben in der Rechtsform der Juristischen Person nur eingeschränkte Bedeutung hat, wird auch hier wieder das „ordentliche Ergebnis“ als Größe herangezogen. Grundsätzlich ist ein solcher Vergleich möglichst differenziert für Einzelunternehmen und Juristische Personen durchzuführen.

**Tabelle 4.10:** Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes<sup>1)</sup>

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet			Benachteiligtes Gebiet		
	mid-term	update	Ø jährl.	mid-term	update	Ø jährl.
	00/01	03/04	Abweichung	00/01	03/04	Abweichung
	€	€	%	€	€	%
(Gewinn je Betrieb + außerlandw.Eink.) je FAM-AK <sup>2)</sup>	24.467	21.013	-4,7	20.948	17.414	-5,6
Personalaufwand je AK	20.317	20.229	-0,1	17.388	18.380	1,9
Ord. Erg.+Pers.aufw. je AK <sup>3)</sup>	24.189	21.273	-4,0	22.396	20.989	-2,1
Lohn in Sektor II <sup>4)</sup>	21.613	23.129	2,34	19.004	19.780	1,36
Gehalt im öffentlichen Dienst <sup>5)</sup>	28.361	33.994	6,62	28.361	33.994	6,62
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte	.	14.482	-	.	13.962	-

- Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Nur für HE-Betriebe.

3) Nur Juristische Personen.

4) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

5) BAT-Ost IV b (35 Jahre, verheiratet, 1 Kind)

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT-Daten.

Aus der Tabelle 4.10 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation in den benachteiligten Gebieten für die Größe „Gewinn je Betrieb zuzüglich außerlandwirtschaftliches Einkommen“ der Gruppe der Haupterwerbsbetriebe im Zeitvergleich verschlechtert hat. Während im Zeitraum 2000/01 noch ein leichter Einkommensvorsprung des landwirtschaftlichen Sektors vor der Referenzgruppe des Sekundärsektors bestand, zeigt sich nach

den Ergebnissen für 2003/04 eine deutliche Einkommenslücke. Die landwirtschaftlichen Einkommen sind sowohl in den benachteiligten als auch den nicht benachteiligten Gebieten zurückgegangen, während die außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen durchgehend zugenommen haben. Als ein Grund für die gesunkenen landwirtschaftlichen Einkommen müssen vor allem die negativen Witterungseinflüsse in den betrachteten Wirtschaftsjahren angenommen werden. Da sich in den nicht benachteiligten Gebieten der Lohn in Sektor II deutlich stärker erhöht hat als in den benachteiligten Gebieten, das landwirtschaftliche Einkommen aber in beiden Gebieten etwa um den gleichen Betrag vermindert wurde, dürfte die relative Einkommensunzufriedenheit in den landwirtschaftlichen Betrieben der benachteiligten Gebiete zugenommen haben. Diese Aussagen müssen durch den Vergleich zu mehreren nicht witterungsbedingt verzerrten Wirtschaftsjahren in Relation gesetzt werden. Obwohl auch bei der alternativen Einkommensgröße „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK“ für die Juristischen Personen ein Rückgang zu verzeichnen ist, liegt das Einkommen in den benachteiligten Gebieten sogar noch leicht über dem des Vergleichslohns im zweiten Sektor. Der Rückgang der Einkommen bei den HE-Betrieben sowie das gesunkene Einkommen der Juristischen Personen im Vergleich zum gewerblichen Vergleichslohn in den benachteiligten Gebieten deuten darauf hin, dass die Einkommensschere weiter auseinandergegangen ist. Diese Tendenz scheint die benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiete gleichermaßen zu betreffen, wenngleich das Einkommensniveau bei den landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im benachteiligten Gebiet deutlich geringer ist als im nicht benachteiligten Gebiet und ein stärkerer Einkommensrückgang erfolgte. Bei einem Vergleich mit Beschäftigten im öffentlichen Dienst fallen die Unterschiede noch ausgeprägter aus. Die Ergebnisse des Beraterworkshops machen jedoch die Schwierigkeiten eines intersektoralen Vergleichs deutlich.

**Fazit:** Im ersten Teil der Frage V.3 konnten qualitative und auf Hilfsindikatoren gestützte Hinweise geliefert werden, wie die Aufrechterhaltung der Flächenbewirtschaftung durch Landwirte einen Beitrag zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten kann. Durch die komplexen Interventionszusammenhänge ist ein quantitativer Nachweis schwierig. Den qualitativen Einschätzungen der Berater folgend, kommt der Ausgleichszulage jedoch ein wesentlicher Beitrag zu.

Der quantitative Beitrag der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte ist noch kein hinreichender Beleg für die Wirkung der Ausgleichszulage auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen. Die Analyse von weiteren Hilfs- und Kontextindikatoren lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit der Gesellschaftsstruktur hat. Eine kontraproduktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für den zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes bedarf es jedoch ergänzender kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen. Die wachsende Einkommensschere zwischen dem Einkommen im landwirt-

schäftlichen Sektor und dem Einkommen verwandter Bevölkerungsgruppen lässt auf eine wachsende relative Einkommensunzufriedenheit schließen.

#### **4.6.4 Frage V. 4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft**

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraums und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrags der Ausgleichszulage zu Umweltschutzziele, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Durch den Wegfall der landeseigenen Ergänzungsförderung für Ackerfutter und Mais sowie durch die um 50 % höhere Prämie für Grünland gegenüber Ackerland dürfte sich die Attraktivität für die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen verbessert und einem Umbruch von Grünland in Ackerland entgegengewirkt haben. Die Ergebnisse aus der Agrarstrukturhebung unterstützen diese Einschätzung aber nur insoweit, als der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten LF in benachteiligten Gebieten von 30,1 % im Jahr 2003 im Vergleich zu 1999 unverändert geblieben ist (vgl. MB-Tabelle 1). Die Dauergrünlandfläche insgesamt hat sich dagegen im Zeitablauf um 9,1 % reduziert. Auch ein Vergleich der Daten des Testbetriebsnetzes der Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2003/04 für die Gruppe der erweiterten Futterbaubetriebe weist auf einen Rückgang der Dauergrünlandfläche je Betrieb hin. Gleichzeitig zeigen die Agrarstrukturhebungsdaten, dass die Silomaisfläche in den Futterbaubetrieben 2003 gegenüber dem Referenzzeitpunkt 1999 um 7,7 % zugenommen hat. Die Auswirkungen des Ausschlusses von Silomais in 2002 können anhand dieser Daten nicht separiert werden. Es ist jedoch nahe liegend, dass der Maisanbau auch ohne Ausgleichszulagen rentabel genug war und es deshalb zu dieser Ausdehnung kam. Die bereits in der Halbzeitbewertung formulierte Kritik an der Maisförderung und die inzwischen erfolgte Herausnahme aus der Ausgleichszulagenförderung wird unterstützt.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung der Aus-

gleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je Hektar erkennen: Die Anzahl der GVE je 100 ha LF hat in den Futterbaubetrieben im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 14,5 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 107 und im nicht benachteiligten Gebiet 133 GV je 100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 91,5 und im nicht benachteiligten Gebiet 121 GV je 100 ha (vgl. MB-Tabelle 2). Allerdings können diese Tendenzen erst bei Vorliegen der Daten aus 2005 einer Überprüfung unterzogen werden.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 der Testbetriebe bei durchschnittlich 21 548 € je Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen 26 264 € je Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 2 650 € je Betrieb erhöht. Da sich gleichzeitig die Höhe der Ausgleichszulage verringert hat, ist das Verhältnis der Ausgleichszulage zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen, das 2000/01 noch bei 111,8 % im benachteiligten Gebiet lag, im Jahr 2003/04 auf 80,9 % gesunken. Obwohl die absolute Anhebung der Prämienätze für Agrarumweltmaßnahmen eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte, auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Der Hilfsindikator „Anteil Ausgleichszulage an Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“ zeigt, dass die Bedeutung der Ausgleichszulage gegenüber den Agrarumweltmaßnahmen zurückgegangen ist.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität, etc., die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je Hektar Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 70,6 € je ha und bei 98,9 € im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet kaum zurückgegangen, während er im nicht benachteiligten Gebiet leicht auf 101,8 € je ha angestiegen ist. Der für das Jahr

2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar LF ist im benachteiligten Gebiet mit 61,3 €/je ha um fast 40 % geringer als im nicht benachteiligten Gebieten mit 84,1 €/je ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 kaum verändert, wengleich der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet auf 57,4 €/je ha und im nicht benachteiligten Gebiet auf 81,2 €/je ha gesunken ist.

Der Freistaat Sachsen hat in seinen landesspezifischen Zielen *einer nachhaltigen und standortgerechten Landbewirtschaftung* eine sehr hohe Bedeutung (+++) beigemessen. Als Zielindikator wurde vorgegeben, dass sich „Landwirtschaft und Viehbesatz nicht anders als im Landesdurchschnitt entwickeln“ sollen. Werden als „Landwirtschaft“ die landwirtschaftlichen Betriebe und die LF insgesamt herangezogen, so erfolgte zumindest bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet eine dem Landesdurchschnitt entgegengesetzte Entwicklung (vgl. MB-Tabelle 1). Der im benachteiligten Gebiet zwar festgestellte, aber schwer zu interpretierende stärkere Flächenrückgang gegenüber dem Landesdurchschnitt (vgl. Kapitel 4.6.2) spiegelt nur begrenzt die tatsächliche Entwicklung wider. In Bezug auf den Viehbesatz ist der Rückgang der GVE je 100 ha LF im Landesdurchschnitt größer als im benachteiligten Gebiet. Weitergehende Einschätzungen zur Zielerreichung sind nicht möglich.

**Fazit:** Unter den Ceteris-paribus-Bedingungen der Ausgleichszulagenförderung lässt sich nicht feststellen, dass der Wegfall des landeseigenen Förderprogramms, welches bislang eine Förderung von Maisflächen ausdrücklich vorsah, tendenziell zur Verbesserung des Umweltziels der Ausgleichszulage beigetragen hat. Dennoch war die Aussetzung der Maisförderung eine, hinsichtlich des Umweltziels, richtige Entscheidung. Positive Umwelteffekte können auch dadurch entstanden sein, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Mit dem durchgeführten Zeitvergleich der gewählten Indikatoren konnte diese Wirkung tendenziell bestätigt werden. Insbesondere der Tierbesatz je Hektar LF und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind im benachteiligten Gebiet zurückgegangen. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären auch hier kleinräumige Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung noch nicht durchgeführt wurden.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die darüber hinausgehen, um Überschneidungen zu den AUM zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten, im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering



einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

## **4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Fragen**

### **4.6.5.1 Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft (R1)**

Entsprechend dem seit der Halbzeitbewertung unverändert belassenen regionalspezifischen Ziel soll die Ausgleichszulage in Sachsen einen *Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft* leisten. Das prioritär sehr hoch (+++) eingestufte Ziel sieht vor, dass die Ausgleichszulage durch ihren Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft, über eine Erhaltung bzw. Vermehrung der kulturellen Vielfalt oder touristisch attraktiven Nutzung, auch zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume beiträgt. Als Zielindikator wird von Sachsen vorgeschlagen, dass die „Entwicklung von Landwirtschaft und Viehzucht nicht anders als im Landesdurchschnitt verlaufen“ soll. Wegen der Affinität zu den Bewertungsfragen V.2 und V.3 wird für die Beantwortung im Folgenden auf Indikatoren zurückgegriffen, die bereits bei der Beantwortung der entsprechenden kapitelspezifischen Frage verwendet wurden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass neben der Ausgleichszulage weitere Maßnahmen der Agrarpolitik (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt sind, deren Wirkungen an dieser Stelle nicht quantifiziert werden können.

Generell ist es für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft schwierig, geeignete operationalisierbare Indikatoren zu definieren. Allein die Offenhaltung einer Landschaft, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen von offener Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt und dem Wechsel einer Landschaft oder typischer Landschaftsmerkmale und der regional unterschiedlichen Nachfrage nach dieser Landschaft ab. Es handelt sich um eine historisch unterschiedlich gewachsene Größe, die zudem regional sehr unterschiedlich empfunden und wahrgenommen wird.

Insgesamt lässt sich anhand der Indikatoren in Tabelle 4.11 aussagen, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und der Viehhaltung in den benachteiligten Gebieten in der Tendenz ähnlich verläuft wie in den nicht benachteiligten Gebieten. Von einem verstärkten Rückgang der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten Sachsens kann nicht ausgegangen werden. Durch die anhand der bisherigen Indikatoren erkennende Vielfalt in der Nutzung wird das Bild einer offenen und vielfältigen Kul-

turlandschaft mitgeprägt.<sup>17</sup> Insbesondere Touristen goutieren die Kulturlandschaft in ihrer derzeitigen Form. Die touristische Anziehungskraft manifestiert sich indirekt in der doppelt so hohen Anzahl an Gästebetten im benachteiligten Gebiet gegenüber dem nicht benachteiligten Gebiet. Auch die Auslastung der zur Verfügung stehenden Betten ist im benachteiligten Gebiet deutlich höher.

**Tabelle 4.11:** Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1

Indikator	Ein- heit	Benachteiligte Gebiete		Nicht benachteiligte Gebiete	
		mid-term	update	mid-term	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	47,2	46,6	64,8	64,6
Anteil Waldfläche	%	40,4	40,9	19,8	19,8
Anteil DGL	%	30,1	30,1	14,9	15,3
Anteil Hackfrüchte an AF <sup>1)</sup>	%	1,0	0,7	4,9	4,1
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF <sup>1)</sup>	%	19,1	15,8	2,3	1,4
Anteil Mais an AF <sup>1)</sup>	%	10,5	13	10,3	11,7
RGV/100 ha HFF <sup>1)</sup>	Anzahl	178,0	158	299,7	320
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha <sup>1)</sup>	%	16,3	10,5	15,6	4,5
LK mit hoher landschaftl. Attraktivität	Anzahl	2,0	2,0 <sup>2)</sup>	8,0	8,0 <sup>2)</sup>
Attraktivitätsindex	-	124,0	124,0 <sup>2)</sup>	131,0	131,0 <sup>2)</sup>
Gästebetten	Anzahl	12.097	11.470	6.182	5.590
Auslastung	ÜN/Bett	147,0	148,1	108,0	117,0

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

2) Im update nicht aktualisiert.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der verschiedenen Sekundärstatistiken (Testbetriebsdaten, EASYSTAT, Agrarstrukturerhebung)

Bislang kann allenfalls in der Tendenz festgestellt werden, dass der Ausgleichszulage ein gewisser, wenn auch nicht quantifizierter *Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft* zukommt. Für differenziertere Aussagen ist an dieser Stelle auf die Ex-post-Bewertung zu verweisen.

<sup>17</sup>

Die geplante ausführliche Auswertung der amtlichen Agrarstatistik in ex post liefert weitere Indikatoren für die Darstellung von Veränderungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

#### 4.6.5.2 Bewahrung der Einheit von Ackerbau und Viehzucht (R3)

Mit dem zweiten regionalspezifischen Ziel soll in Sachsen die Ausgleichszulage *einen Beitrag zur Einheit von Ackerbau und Viehzucht* leisten. Zugleich besteht mit dem als sehr bedeutend eingestuften Ziel (+++) das Anliegen, einen *Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* leisten zu können. Von Seiten des Landes werden keine quantitative Zielgröße und auch kein Zielindikator vorgeschlagen. Dem Bewerter ist es somit frei gestellt, geeignete Indikatoren abzuleiten.

Grundsätzlich sind Vorteile der Erhaltung einer Einheit von Pflanzenproduktion und Tierzucht in der positiven Umweltwirkung zu sehen. Tierhaltungssysteme können durch die höhere Ausgleichszulage auf Grünland in ihrer Vorzüglichkeit gestärkt und dadurch erhalten bzw. gefördert werden. Gleichzeitig wird eine Verlagerung in Konzentrationsgebiete vermieden. Durch den Erhalt der Tierhaltung in benachteiligten Gebieten kann durch den beobachteten höheren Arbeitskräftebesatz ein marginaler Beitrag zur Beschäftigungssicherung in diesen Gebieten geleistet werden. Außerdem kann durch den Schutz der Tierhaltung in einigen Gebieten das standorttypische Landschaftsbild erhalten und ein Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden.

Offen bleibt bei der Zielformulierung, ob sich laut Sachsen die Einheit von Ackerbau und Viehzucht auf betrieblicher oder regionaler Ebene vollziehen soll. Auf betrieblicher Ebene zumindest widerspricht das Ziel dem Entkopplungsgedanken der GAP-Reform (vgl. Kapitel 4.8.1).

In der Halbzeitbewertung wurde versucht, anhand einiger Indikatoren Hinweise auf die Einheit von Pflanzenbau und Tierproduktion geben zu können. Der Anteil, den die Ausgleichszulage an diesem Zustand hat, konnte jedoch aufgrund fehlender Zeitvergleiche nicht abgeschätzt werden. Fraglich ist, ob anhand der zur Verfügung stehenden Daten eine Überprüfung des Ziels überhaupt möglich ist. Sollte sich der Beitrag der Ausgleichszulage auf die Einheit von Ackerbau und Viehzucht auf die betriebliche Ebene beziehen, ist anhand der Daten keine Aussage möglich. Andernfalls kann über die Abbildung der Entwicklung der Viehhaltung während der Programmdauer versucht werden, den Beitrag der Ausgleichszulage zu quantifizieren. Die dafür erforderlichen Daten stehen jedoch erst in der Ex-post-Bewertung zur Verfügung. Da die zentrale Evaluation in Sachsen keine Fallstudie vorsieht, bleibt es dem Landesevaluator vorbehalten, gezielte Untersuchungen durchzuführen und diese mit den Ergebnissen der zentralen Evaluation zu verschneiden.

Mit Hilfe der Veränderungen beim Viehbesatz lässt sich anhand der Daten aus der Agrarstrukturhebung 1999/2003 feststellen, dass die GVE je 100 ha LF in den Futterbaubetrieben des benachteiligten Gebietes stärker zurückgegangen sind (-14,5 %) als in den Betrieben des Bereichs Landwirtschaft insgesamt im benachteiligten Gebiet (-3,8 %) (vgl.

MB-Tabellen 1 und 2). Während sich in der Gruppe der Futterbaubetriebe sehr viele Grünlandbetriebe mit wenig oder ohne Ackerbau befinden, sind in der Gruppe der Betriebe des Bereichs Landwirtschaft insgesamt auch eine Reihe von Gemischtbetrieben vertreten. Auch in nicht benachteiligten Gebieten ist in den Futterbaubetrieben ein stärkerer Rückgang (-8,5 %) zu verzeichnen als in den Landwirtschaftsbetrieben insgesamt (-5,7 %). Aufgrund dessen lässt sich die Vermutung ableiten, dass in Ackerbaubetrieben, in denen gleichzeitig Tierproduktion besteht, diese stärker aufrechterhalten wird.

Bezüglich der zweiten Komponente des regionalspezifischen Ziels *Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* soll auf die Ausführungen in Kapitel 4.6.4 verwiesen werden.

## 4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

### 4.7.1 Inanspruchnahme und erzielte Wirkungen

Seit 2001 hat sich die Höhe der Ausgleichszulagenförderung in Sachsen nahezu halbiert. Dagegen ist die Zahl der geförderten Betriebe fast konstant geblieben. Im Vergleich zur Halbzeitbewertung führt das zu einer deutlich gesunkenen Ausgleichszulage je Betrieb bzw. je Hektar LF. Mit 84 % ist die Inanspruchnahme der Maßnahmen weiterhin sehr hoch. Trotzdem besitzt die Ausgleichszulage in den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet Sachsens einen Anteil am Einkommen zwischen 10 und 20 % und kompensiert durchschnittlich zwischen ein Drittel und der Hälfte der auftretenden Einkommensrückstände. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit kaum verändert. Beim Anteil von durchschnittlich über 50 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, hat sich vor allem bei den Juristischen Personen und Personengesellschaften bis 2003 weiter erhöht. Nicht zuletzt die Anhebung der Kappungsgrenze, die eigentlich beschränkend wirken soll, könnte seit 2003 zusätzlich dazu beigetragen haben, eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe mit Ausgleichszulage zu fördern. Die Wirkung der ab 2004 gesunkenen Ausgleichszulagenhöhe auf die Überkompensation kann frühestens mit den Ergebnissen des Wirtschaftsjahres 2004/05 abgeschätzt werden.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind Struktur konservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche Struktur konservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Das Einkommen landwirtschaftlicher Familien in benachteiligten Gebieten bleibt

trotz Ausgleichszulage hinter den Einkommen der in außerlandwirtschaftlichen Sektoren tätigen Familien zurück.

Hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten *Umweltziels* konnte der Wegfall des landeseigenen Ergänzungsprogramms Sachsens zur Förderung von Ackerfutter und Maisflächen tendenziell zu einer Verbesserung beitragen. Für den Anbau von Mais wird kein zusätzlicher finanzieller Anreiz mehr geschaffen, so dass mittelfristig der 50 % höhere Prämiensatz für Dauergrünland einen Rückgang der Maisflächen nach sich ziehen könnte. Der Schutz der Umwelt ist ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist. Durch eine Bindung des Umweltziels an höhere Bewirtschaftungsauflagen ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für die Agrarumwelt, überlagert werden.

#### **4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung**

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen, werden im Folgenden zugrundegelegt.

##### ***Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem sowie zur Bewertungsmethodik***

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. speziell für die Ausgleichszulage durch eine entsprechende Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch eine ausschließliche Verwendung die Maßnahme betreffender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebs-

differenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch die überwiegende Bereitschaft der Länder, Förderdaten zur Ausgleichszulage entsprechend den Wünschen des Evaluators auszuwerten, konnte daher weitestgehend auf die Nutzung der Monitoringdaten verzichtet werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsenses unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tief greifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, zur mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt werden. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten Update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

### ***Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten***

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Zusammen mit einer nach Betriebsgruppen differenzierten Auswertung der Förderdaten konnte so der Aussagegehalt speziell für die kleineren und Nebenerwerbsbetriebe entscheidend verbessert werden.

Das nach Regionen und Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden. Der Empfehlung des Evaluators, auf die Einbeziehung der Daten auflagengeförderter Betriebe in Sachsen zu verzichten, wurde gefolgt und so der Kostenvorteil der zentralen Evaluation durch eine

einheitliche Auswertung der Daten des Testbetriebsnetzes optimiert sowie der interregionale Vergleich verbessert.

Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch weiter geprüft werden.

### ***Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung***

Wenn auch nicht in der Halbzeitbewertung als Empfehlung formuliert, so ist es doch ein Fortschritt, dass Sachsen wegen bestehender Inkonsistenzen mit den GAK-Fördergrundsätzen inzwischen auf das Landesergänzungsprogramm zur Ausgleichszulage verzichtet hat und dadurch keine Maisflächen mehr fördert.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.



## **4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013**

### **4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform**

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je ha LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h., auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation<sup>18</sup> unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der be-

---

<sup>18</sup> Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

etriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

#### 4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrechterhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgefedert wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und -gruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.<sup>19</sup> Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat i.d.R. negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also v.a. intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe z.T. überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im ent-

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel. und Offermann (2004); Gay, Osterburg und Schmidt (2004); Isermeyer (2003).

sprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung<sup>20</sup> für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschaften Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.<sup>21</sup>

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht c.p. für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den c.p. Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003) sowie Klare und Doll (2004) kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit c.p. flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde,

---

<sup>20</sup> Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

<sup>21</sup> Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al. (2003).

prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

**Fazit:** Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

#### 4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen<sup>22</sup> ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Pflegekosten nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

---

<sup>22</sup> Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit c.p. in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachgefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell sind bei dem Kombimodell keine prämierten Flächen zu erwarten.<sup>23</sup> Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsauflagen der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Bspw. kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

**Fazit:** Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, i.d.R. erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, auf denen die Pflegekosten<sup>24</sup> die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

---

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Klare und. Doll (2004), S. 14 ff.

<sup>24</sup> Die Pflegekosten beziehen sich dabei ausschließlich auf die Bewirtschaftung unter Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ sowie die Mindestpflege nach Cross Compliance und sind nicht dazu gedacht, einen Mehraufwand durch Naturschutzauflagen abzudecken.

### 4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel hinsichtlich der Betriebsanzahl, aber auch der Bewirtschaftungsformen und Anbaustrukturen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion, abgesehen von Flächen, die aus der Erzeugung genommen und im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft v.a. Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben, sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwanderung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

**Fazit:** Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im

ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

#### 4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse<sup>25</sup>,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass das Offenhaltungsziel im Zuge der GAP-Reform an Bedeutung verlieren wird. Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche

---

<sup>25</sup> Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichem Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig einen Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung der Landschaft sein. Diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung sollte entsprechend honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem auf dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute.<sup>26</sup> Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von den Beratern vorwiegend aus den alten südlichen Bundesländern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit auch deren gesellschaftliche Leistung honoriert würde. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zugunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Um-

---

<sup>26</sup> Vgl. Plankl (2004), S. 11.



schichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

## **4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

### **4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen**

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Bei den Fördervoraussetzungen gemäß Entwurf der ELER-VO sind keine großen Veränderungen zu erwarten; die Gebietsabgrenzung wird nun doch nicht vor 2010 vorgenommen und die Wirkungen der GAP-Reform spiegeln sich in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht wider. Dagegen werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechender vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen sowie auch von den länderübergreifenden Diskussionen verbesserte Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch, um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierten Auswertung zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese Absicherung kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-)Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte, nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionalen Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus

ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Ländern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summativen Bewertung zu nutzen.

#### **4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum**

Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zur Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel, in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsitzprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsitzprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsitzprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenüberschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. In diesem Zusammenhang ist ungeklärt, welche Auswirkungen das Flächenprinzip auf die Kontrolle von Zahlungsobergrenzen hat. Probleme sind zu erwarten, wenn Betriebe Flächen in verschiedenen Bundesländern bewirtschaften und dort unterschiedliche Förderhöchstgrenzen gelten. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung

mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen in einigen Bundesländern bereits Erfahrungen mit dem Flächensitzprinzip, die ggf. bei neuen Überlegungen zu berücksichtigen sind.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer standortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen, die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Fläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollten gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, aus der Erzeugung genommen worden sind (sog. glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Nur in diesen Fällen sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin besteht zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrechterhalten. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen lassen vereinzelt jedoch erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen, unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie, wäre vor dem Hintergrund der bisher formulierten Ziele für die Ausgleichszulage zu überlegen. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierung der Prämien für Ackerland aufgehoben werden. Allerdings ist die Empfehlung unter dem vom Land Sachsen geäußerten Hinweis auf die knappe Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Danach sollte eine stärkere Förderung des Ackerbaus zulasten des Grünlandes aus Sicht des Landes vermieden werden. In Anbetracht der im Vergleich zu Futterbaubetrieben erreichten absolut höheren Einkommen von Ackerbaubetrieben wäre alternativ zu überlegen, die Zielformulierung hinsichtlich der Höhe des Anpassungsbedarfs in dieser Betriebsform zu korrigieren.

### **4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013**

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmittel hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase berücksichtigen den Rückgang der finanziellen Mittel und beziehen die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen ein. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird, Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die betriebsindividuelle Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Dies

könnte durch eine differenzierte gebietspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichtete Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. erhöhten Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmahd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Er-

scheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze wie im Fall Thüringen von unter 0,3 GVE je ha HFF als zu niedrig einzustufen sind, um durch die Einheit von Tier- und Pflanzenbau einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der InVeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Einverständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Ausgehend von der Tatsache, dass eine Evaluation auch effizient durchgeführt werden soll, wird der in einigen Ländern praktizierte Weg der Parallelbewertung der Ausgleichszulage durch Zentral- und Programmbewerter nach wie vor als problematisch gesehen. Dies sollte sofern es zu einer Fortsetzung der zentralen Evaluation kommt bei künftigen Vertragsausgestaltungen berücksichtigt werden.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichtete Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

## Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, 2000. Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:  
[http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat\\_37.pdf](http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten, 2000, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S- 24-33



- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig
- Kleinhanss, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2000. Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, 2000. Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2000. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden



# **Anhang**

**Materialband zu Kapitel V  
– Benachteiligte Gebiete – Sachsen**

## **Inhaltsverzeichnis**

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

## **Bewertende Institution und Bearbeiter**

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)

Institut für Ländliche Räume

Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Tel.: (0531) 596-5102, Fax: (0531) 596-5299

### **Institutsleitung**

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

### **Projektleitung, Koordination**

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

### **Programmierung**

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

### **Sachliche Bearbeitung**

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299

Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299

Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299

Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

### **Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg

Postfach 103444, 70029 Stuttgart

### **Zuständiges Landesministerium**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstraße 1

01097 Dresden

Tel.: (0351) 564-6831 (Herr Dr. Mönch)

## Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3a:** Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Sachsen
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004 – Sachsen
- MB-Tabelle 8:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Sachsen
- MB-Tabelle 8a:** Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren
- MB-Tabelle 9, 10, 11,12, 13:** Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen
- MB-Tabelle 14:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002-2004)

**MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	917.501	588.165	329.336	285	329.024	.
LF (03)	ha	913.500	614.371	299.129	82	298.753	.
Veränd. LF (03/99)	ha	-4.001	26.206	-30.207	-203	-30.271	.
Veränd. LF (03/99)	%	-0,4	4,5	-9,2	-71,2	-9,2	.
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	7.968,0	4.777,0	3.191,0	12,0	3.176,0	.
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	8.132,0	5.083,0	3.049,0	9,0	3.035,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	164,0	306,0	-142,0	-3,0	-141,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	2,1	6,4	-4,5	-25,0	-4,4	.
LF je Betrieb (99)	ha	115,1	123,1	103,2	23,8	103,6	.
LF je Betrieb (03)	ha	112,3	120,9	98,1	9,1	98,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	3,6	8,1	-1,6	14,3	-1,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-4,7	0,1	-13,9	-100,0	-13,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-11,5	-5,4	-23,1	-50,0	-23,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	12,9	15,3	7,0	.	7,0	.
Anteil F-Betriebe (99)	%	34,9	27,9	45,4	50,0	45,4	.
Anteil F-Betriebe (03)	%	41,1	33,1	54,6	77,8	54,6	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	26,3	32,6	16,9	16,7	16,9	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	25,8	31,6	16,1	.	16,2	.
Anteil NE (99)	%	55,9	51,8	61,9	50,0	62,0	.
Anteil NE (03)	%	57,9	53,4	65,4	66,7	65,4	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	257,0	240,0	17,0	.	15,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	5,8	9,7	0,9	.	0,8	.
DGL-Anteil (99)	%	20,3	14,9	30,1	58,2	30,1	.
DGL-Anteil (03)	%	20,2	15,3	30,1	92,7	30,0	.
Veränd. DGL (03/99)	ha	-2.380	6.593	-8.974	-90	-9.160	.
Veränd. DGL (03/99)	%	-1,3	7,5	-9,1	-54,2	-9,3	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	6,1	6,0	6,2	.	6,2	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	7,0	6,8	7,4	.	7,4	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	7.708	6.120	1.587	.	1.587	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	13,8	17,3	7,7	.	7,7	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	60,5	53,2	73,5	91,2	73,5	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	56,9	50,1	70,7	69,5	70,8	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-3,6	-3,0	-2,8	-21,7	-2,8	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-5,9	-5,7	-3,8	-23,8	-3,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	1.625	1.729	-103	25	-115	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	3,9	7,8	-0,5	43,9	-0,6	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-2.177	407	-2.585	-118	-2.467	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-6,1	1,9	-17,5	-100,0	-16,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-10.110	-3.671	-6.440	-110	-6.613	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-14,4	-8,8	-22,7	-100,0	-23,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	6.665	27.742	-21.078	.	-21.078	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	0,9	5,5	-7,9	.	-7,9	.
AKE (99)	Anzahl	28.219	18.342	9.876	10	9.864	.
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	26.151	17.900	8.251	8	8.238	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-2.068	-442	-1.625	-2	-1.626	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-7,3	-2,4	-16,5	-20,0	-16,5	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	51,5	50,2	54,3	25,0	54,4	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	47,0	45,2	51,3	22,2	51,4	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	3,1	3,1	3,0	3,5	3,0	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	2,9	2,9	2,8	9,8	2,8	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	2,8	2,6	3,0	.	3,0	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	52,5	50,8	55,0	50,0	55,1	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	32,9	36,6	31,3	33,3	31,3	.

**MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	2.780	1.331	1.449	6	1.442	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	3.346	1.680	1.666	7	1.656	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	566	349	217	1	214	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	20,4	26,2	15,0	16,7	14,8	.
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	29,0	24,0	33,6	16,7	33,7	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	25,9	23,1	28,7	0,0	28,9	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	24,9	26,7	23,3	33,3	23,3	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	28,9	26,4	31,3	42,9	31,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	19,8	23,3	16,4	75,0	16,1	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-2,4	3,8	-7,5	-100,0	-6,9	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-10,6	-5,6	-14,6	-100,0	-14,7	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	154,0	243,5	101,3	.	101,3	.
Anteil NE (99)	%	67,2	68,4	66,2	50,0	66,2	.
Anteil NE (03)	%	69,1	68,2	70,0	71,4	70,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	443	236	207	2	204	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	23,7	25,9	21,6	66,7	21,4	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	7,8	9,8	6,6	.	6,6	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	9,9	12,2	7,9	.	8,0	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	8.613	5.435	3.178	.	3.178	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	99,5	130,7	70,7	.	70,7	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	117,0	133,0	107,0	90,4	107,1	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	105,0	121,7	91,5	69,5	91,6	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-12,0	-11,3	-15,5	-20,8	-15,4	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-10,2	-8,5	-14,5	-23,1	-14,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	2.801	1.771	1.028	45	977	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	15,3	20,6	10,6	121,6	10,1	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-2.329	-587	-1.742	-81	-1.660	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-16,0	-8,8	-22,3	-100,0	-21,5	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-6.614	-1.550	-5.065	-109	-5.238	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-24,7	-14,2	-31,9	-100,0	-33,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	70.575	36.423	34.153	.	34.153	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	138,1	224,2	97,9	.	97,9	.
AKE (99)	Anzahl	4.229	1.773	2.456	4	2.451	.
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	6.244	3.107	3.137	5	3.131	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	2.015	1.334	681	1	680	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	47,6	75,2	27,7	25,0	27,7	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	44,4	43,4	45,2	18,2	45,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	45,6	46,1	45,2	16,7	45,3	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	3,8	4,2	3,6	1,8	3,6	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	3,6	4,0	3,2	6,1	3,3	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	3,4	3,3	3,5	.	3,5	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	55,3	53,6	56,7	50,0	56,8	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	26,5	23,2	29,3	33,3	29,3	.
Pachtflächenanteil (99)	%	82,2	81,8	82,5	84,2	82,5	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	62,4	83,3	49,6	20,5	49,6	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

**MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	2.099	1.559	540	.	538	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	2.099	1.608	491	.	491	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	0	49	-49	.	-47	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	0	3,1	-9,1	.	-8,7	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	1,7	3,5	-2,4	.	-2,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-2,5	2,2	-18,1	.	-17,1	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	5,1	7,9	-4,9	.	-4,9	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-4,0	0,7	-23,8	.	-23,8	.
Anteil NE (99)	%	56,9	54,7	63,5	.	63,6	.
Anteil NE (03)	%	59,9	58,1	66,0	.	66,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	63	82	-19	.	-18	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	5,3	9,6	-5,5	.	-5,3	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	2,8	2,7	3,2	.	3,2	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	2,5	2,6	2,2	.	2,2	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-2.838	-1.271	-1.567	.	-1.567	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-25,4	-15,3	-54,6	.	-54,6	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	98	-35	133	.	137	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	0,8	-0,4	3,6	.	3,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-107	358	-463	.	-426	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-0,7	3,3	-12,3	.	-11,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	1.979	1.846	131	.	131	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	7,0	8,7	1,8	.	1,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-67.143	-35.923	-31.219	.	-31.219	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-19,7	-13,5	-41,4	.	-41,4	.
AKE (99)	Anzahl	6.099	4.654	1.446	.	1.444	.
AKE <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	4.121	3.243	878	.	878	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	Anzahl	-1.978	-1.411	-568	.	-566	.
Veränd. AKE <sup>1)</sup> (03/99)	%	-32,4	-30,3	-39,3	.	-39,2	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	50,6	50,2	52,0	.	52,0	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	40,5	39,5	44,4	.	44,4	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,5	1,5	1,6	.	1,6	.
AKE je 100 ha LF <sup>1)</sup> (03)	Anzahl	1,2	1,2	1,5	.	1,5	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).



**MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren**

Indikator	Erläuterung
<b>Landkreise</b>	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km <sup>2</sup>
<b>Flächen</b>	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
<b>Arbeitsmarkt</b>	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
<b>Gesamtrechnung</b>	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfg. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
<b>Fremdenverkehr</b>	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
<b>Landschaft</b>	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex <sup>1)</sup> über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

**MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Sachsen

Indikator	Einheit	Sachsen				Nicht benachteiligte Landkreise <sup>5)</sup>				Benachteiligte Landkreise <sup>6)</sup>			
		Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
<b>Landkreise</b>	Anzahl	99/02	29	29	-	99/02	2	2	-	99/02	2	2	-
<b>Bevölkerung</b>													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	97,8	95,4	-2,5	99/02	104,2	101,8	-2,3	99/02	95,7	92,7	-3,1
Bevölkerungsdichte	EW/km <sup>2</sup>	99/02	243,0	237,1	-2,4	99/02	160,3	156,7	-2,2	99/02	158,3	153,4	-3,1
<b>Flächen</b>													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	10,6	11,3	0,7 <sup>7)</sup>	96/00	9,1	9,7	0,6 <sup>7)</sup>	96/00	8,6	9	0,4 <sup>7)</sup>
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	56,4	56	-0,4 <sup>7)</sup>	96/00	64,8	64,6	-0,2 <sup>7)</sup>	96/00	47,2	46,6	-0,6 <sup>7)</sup>
Anteil Waldfläche	%	96/00	26,4	26,5	0,1 <sup>7)</sup>	96/00	19,8	19,8	0 <sup>7)</sup>	96/00	40,4	40,9	0,5 <sup>7)</sup>
<b>Arbeitsmarkt</b>													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	55,0	49,3	-10,4	00/02	4,7	4,6	-2,1	00/02	5,2	4,6	-11,5
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	2,8	2,6	-0,2 <sup>7)</sup>	00/02	4,1	4,1	0,0 <sup>7)</sup>	00/02	4,4	4,1	-0,3 <sup>7)</sup>
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	48,6	42,9	-11,7	00/02	4,2	4	-4,8	00/02	4,4	3,8	-13,6
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	2,7	2,5	-0,2 <sup>7)</sup>	00/02	4	4	0,0 <sup>7)</sup>	00/02	4,3	3,8	-0,5 <sup>7)</sup>
Arbeitslosenquote <sup>1)</sup>	%	01/02	19	23,3	4,3 <sup>7)</sup>	01/02	20	24,9	4,9 <sup>7)</sup>	01/02	16,9	22	5,1 <sup>7)</sup>
<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</b>													
BWS je EW	€	96/02	13.658	16.013	17,2	96/02	11.810	13.781	16,7	96/02	9.822	12.291	25,1
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	1,2	1,4	0,2 <sup>7)</sup>	96/02	2,2	2,7	0,5 <sup>7)</sup>	96/02	2,1	2,1	0 <sup>7)</sup>
Lohn im II. Sektor <sup>2)</sup>	€	00/02	23.503	25.147	7,0	00/02	21.613	23.129	7,0	00/02	19.004	19.780	4,1
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	.	14.367	-	99/02	.	14.482	-	99/02	.	13.961	-
<b>Fremdenverkehr</b>													
Gästebetten	Anzahl	99/02	111.231	112.290	1,0	99/02	6.182	5.590	-9,6	99/02	12.097	11.470	-5,2
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	121	120	-0,8	99/02	108	117	8,3	99/02	147	148,1	0,7
<b>Landschaft</b>													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. <sup>3)</sup>	Anzahl	2000	8	8	-	2000	0	0	-	2000	2	2	-
Attraktivitätsindex <sup>4)</sup>		2000	131	131	-	2000	k.A.	k.A.	-	2000	124	124	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

**MB-Tabelle 5:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Sachsen insgesamt (nur GAK)

	Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben			Ausgleichszulage			
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grünland	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF <sup>1)</sup>
		insges. ha	ha	ha	ha		€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen:</b>												
Betriebe insgesamt	2.729	256.921	146.715	127.980	110.205	15.950.973	9.570.584	6.380.389	5.845	62,1	41,2	
HE-Betriebe	798	66.045	35.312	36.499	30.733	4.085.631	2.451.379	1.634.252	5.120	61,9	38,7	
Juristische Gesellschaften	265	168.881	103.819	75.354	65.062	10.206.194	6.123.716	4.082.478	38.514	60,4	42,0	
<b>Kleine Gebiete:</b>												
Betriebe insgesamt	1	285	14	271	271	24.432	14.659	9.773	24.432	85,6	43,9	
HE-Betriebe	1	285	14	271	271	24.432	14.659	9.773	24.432	85,6	43,9	
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	
<b>Berggebiete:</b>												
Betriebe insgesamt	4	95	0	98	95	14.277	8.566	5.711	3.569	150,1	74,0	
HE-Betriebe	1	24	0	26	23	3.474	2.084	1.390	3.474	146,6	74,0	
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	
<b>Insgesamt</b>	<b>2.734</b>	<b>257.301</b>	<b>146.730</b>	<b>128.350</b>	<b>110.571</b>	<b>15.989.682</b>	<b>9.593.809</b>	<b>6.395.873</b>	<b>5.848</b>	<b>62,1</b>		

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Ackerfläche = incl. Ackerfutter, Futterfläche = GR zzgl. Ackerfutter, LF=Ackerfläche+GR

Quelle: Förderdaten des Landes Sachsen. Berechnet vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

**MB-Tabelle 6:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Sachsen insgesamt

Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben			Ausgleichszulage			
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grünland	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF <sup>1)</sup>
	insges. ha	ha	ha	ha		€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>											
Betriebe insgesamt	2.719	253.443	145.682	124.208	107.761	15.867.128	9.520.277	6.346.851	5.836	62,6	41,3
HE-Betriebe	819	68.438	37.038	37.041	31.401	4.271.001	2.562.601	1.708.400	5.215	62,4	39,4
Juristische Gesellschaften	268	165.084	102.365	71.927	62.719	10.011.160	6.006.696	4.004.464	37.355	60,6	41,9
<b>Kleine Gebiete</b>											
Betriebe insgesamt	3	287	14	273	273	26.121	15.673	10.448	8.707	91,0	46,6
HE-Betriebe	1	277	14	263	263	24.808	14.885	9.923	24.808	89,7	46,0
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
<b>Berggebiete</b>											
Betriebe insgesamt	4	101	2	103	100	15.104	9.062	6.042	3.776	149,5	76,6
HE-Betriebe	1	24	0	27	24	3.489	2.093	1.396	3.489	147,2	73,9
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.726</b>	<b>253.831</b>	<b>145.697</b>	<b>124.584</b>	<b>108.134</b>	<b>15.908.353</b>	<b>9.545.012</b>	<b>6.363.341</b>	<b>5.836</b>	<b>62,7</b>	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF

Ackerfläche = incl. Ackerfutter, Futterfläche = GR zzgl. Ackerfutter, LF=Ackerfläche+GR

Quelle: Förderdaten des Landes Sachsen. Berechnet vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**MB-Tabelle 7:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Sachsen insgesamt

	Geför- derte Be- triebe	Geförderte Fläche				Öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker-	Futter-	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je	je	je
		inges. ha	fläche ha	fläche ha	Grünland ha		€	€	€	Betrieb €	ha LF €	ha AF <sup>1)</sup> €
<b>Benachteiligte Agrarzonon</b>												
Betriebe insgesamt	2.726	251.804	142.401	127.700	109.403	13.746.078	4.720.594	5.729.996	3.295.487	5.043	54,6	36,0
HE-Betriebe	832	69.154	36.784	38.644	32.370	3.804.946	1.317.843	1.580.118	906.985	4.573	55,0	34,8
Juristische Gesellschaften	268	161.639	98.735	73.157	62.904	8.537.916	2.957.107	3.545.626	2.035.183	31.858	52,8	36,5
<b>Kleine Gebiete</b>												
Betriebe insgesamt	3	281	15	267	267	24.907	8.626	10.343	5.937	8.302	88,5	45,4
HE-Betriebe	1	269	14	255	255	23.616	8.179	9.807	5.629	23.616	87,9	45,1
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
<b>Berggebiete</b>												
Betriebe insgesamt	5	104	0	106	104	15.342	5.314	6.371	3.657	3.068	147,8	72,6
HE-Betriebe	1	21	0	21	21	3.028	1.049	1.257	722	3.028	144,2	72,6
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.734</b>	<b>252.190</b>	<b>142.416</b>	<b>128.073</b>	<b>109.773</b>	<b>13.786.326</b>	<b>4.734.534</b>	<b>5.746.711</b>	<b>3.305.081</b>	<b>5.043</b>	<b>54,7</b>	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Ackerfläche = incl. Ackerfutter, Futterfläche = GR zzgl. Ackerfutter, LF=Ackerfläche+GR.

\* = GAK (außerh. Modul) = 53,82 %

Modul. (EU-Mittel) = 34,635 %

Modul. (Kofinanz. GAK-Mittel 80/20) = 11,545 %

Quelle: Förderdaten des Landes Sachsen. Berechnet vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

**MB-Tabelle 8:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit - Sachsen

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe <sup>1)</sup>		Förder- statistik	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten <sup>3)</sup>	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	18.213	-	5.043	-	-
Anteil DGL an LF	%	27,9	12,9	-	30,1	14,9
LF je Betrieb	ha	330,7	512,7	-	98,1	120,9
GV/100 ha LF	Anzahl	81,9	58,3	-	70,7	50,1
Pachtpreis	€	75,2	143,4	-	60,8	116,1

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L).

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

**MB-Tabelle 8a:** Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	= Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	Bewirtschaftungsaufgaben nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) <sup>1)</sup> - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.l.dw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

## MB-Tabelle 8a – Fortsetzung 1

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd. Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investitionszuschüssen
150	Ord.Eigenkap.veränd. Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF   Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1- 1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2
209	Eink.diff.[ -   Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1- 1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss



**MB-Tabelle 9:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 - Sachsen

			L	L	L	L	F	F	F	F	F	F
			LVZ<=35				LVZ<=35				10-30	10-30
			Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	246	124	14	124	139	110	8	110	5	7
28	LF/Betrieb	ha	512,7	330,7	200,2	330,7	593,3	347,4	143,1	347,4	19,0	22,3
29	AF/Betrieb	ha	446,1	238,4	160,8	238,4	495,3	246,6	86,8	246,6	11,0	15,4
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	65,9	92,3	39,4	92,3	97,2	100,7	56,3	100,7	8,0	6,9
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	58,6	57,2	13,7	57,2	88,3	62,6	20,2	62,6	8,0	9,1
33	HFF/Betrieb	ha	89,3	123,4	48,0	123,4	134,3	135,0	67,5	135,0	14,1	13,8
36	Silomais/Betrieb	ha	44,6	30,6	7,9	30,6	65,8	33,4	13,1	33,4	2,3	2,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	7,5	0,5	1,0	0,5	3,0	0,2	1,7	0,2	0,0	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	303,7	90,9	90,6	90,9	328,9	94,2	59,5	94,2	3,7	4,2
44	Energiepfl,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	33,3	11,4	13,3	11,4	36,2	12,1	6,8	12,1	0,0	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0,2	0,4	0,0	0,4	0,3	0,5	0,0	0,5	0,0	0,0
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	309,2	281,4	152,0	281,4	370,2	295,1	107,8	295,1	15,9	19,4
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	243,3	189,1	112,6	189,1	273,0	194,3	51,5	194,3	7,9	12,5
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	12,8	27,9	19,7	27,9	16,4	29,0	39,3	29,0	42,2	30,8
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	4,1	0,7	3,7	0,7	3,9	0,6	2,0	0,6	0,9	3,4
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,0	13,1	11,4	13,1	9,5	12,8	8,5	12,8	0,0	0,0
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	60,3	85,1	75,9	85,1	62,4	84,9	75,4	84,9	83,9	87,1
67	Anteil AF an LF	%	87,0	72,1	80,3	72,1	83,5	71,0	60,7	71,0	57,8	69,2
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	51,6	75,7	66,8	75,7	54,5	75,9	70,2	75,9	83,9	87,1
73	Anteil LF mit Bewirt,aufgaben an LF	%	1,4	15,8	4,7	15,8	1,8	15,9	11,5	15,9	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	54,4	48,3	52,6	48,3	52,2	48,0	47,9	48,0	23,2	33,0
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	69,9	41,7	58,1	41,7	67,9	41,5	69,0	41,5	34,0	27,4
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	30,0	7,5	20,8	7,5	28,3	7,5	21,7	7,5	6,4	4,6
79	Anteil Betr,mit Agrarumweltzahlungen	%	60,6	70,2	64,3	70,2	56,8	67,3	50,0	67,3	0,0	14,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	2,0	4,8	0,0	4,8	2,2	2,7	0,0	2,7	0,0	0,0
82	Anteil Betr,mit AZ mit umweltsp,Beschr,	%	13,8	11,3	14,3	11,3	12,9	10,9	25,0	10,9	0,0	0,0
84	Anteil Betr,mit Stilllegungspraemie	%	92,7	77,4	78,6	77,4	87,8	74,5	62,5	74,5	0,0	0,0
85	Anteil Betr,GL>40 und <2GV/HFF	%	8,1	22,6	28,6	22,6	14,4	25,5	50,0	25,5	40,0	42,9
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	4,5	10,5	0,0	10,5	6,5	10,0	0,0	10,0	60,0	42,9
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	1,6	3,2	14,3	3,2	2,9	3,6	25,0	3,6	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	58,3	81,9	49,7	81,9	76,8	82,1	67,0	82,1	151,5	137,2
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	99,5	96,4	25,7	96,4	165,9	108,8	41,2	108,8	13,9	14,9
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	111,4	78,1	53,6	78,1	123,5	80,6	61,1	80,6	98,7	108,2
95	RGV/100 ha HFF	RGV	286,0	195,1	125,7	195,1	305,7	197,7	142,0	197,7	199,9	220,8
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.750	7.405	7.112	7.405	7.747	7.406	7.152	7.406	7.236	5.895
174	Milchleistung kg/HFF	kg	13.824	8.415	9.943	8.415	13.879	8.432	10.872	8.432	9.782	7.377
175	Getreideertrag/ha	dt	48,9	38,4	41,5	38,4	50,0	39,1	45,3	39,1	26,8	40,7
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	11,7	8,3	3,0	8,3	16,9	9,0	2,6	9,0	1,0	1,0
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,3	1,4	1,3	1,4	1,2	1,4	1,5	1,4	1,0	1,0
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	10,9	17,3	42,8	17,3	7,1	15,9	57,3	15,9	100,0	100,0
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,3	2,5	1,5	2,5	2,9	2,6	1,8	2,6	5,4	4,6
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,5	50,1	50,4	50,1	52,0	50,3	48,8	50,3	56,6	53,6
106	AZ/Betrieb	€	0	18.213	0	18.213	0	19.584	0	19.584	0	1.295
107	AZ/LF	€	0,0	55,1	0,0	55,1	0,0	56,4	0,0	56,4	0,0	58,1
217	AZ/AK	€	0	2.201	0	2.201	0	2.177	0	2.177	0	1.259
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	64,7	0,0	64,7	0,0	66,4	0,0	66,4	0,0	66,7
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	72,8	0,0	72,8	0,0	74,3	0,0	74,3	0,0	66,7
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	239,3	374,8	0,0	374,8	221,4	198,6	0,0	198,6	0,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	22.354	23.170	8.482	23.170	28.125	24.194	5.280	24.194	0	300
122	Extensivierungspraeemie/Betrieb	€	236,7	964,2	539,8	964,2	78,8	939,2	447,2	939,2	0,0	0,0
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk./Betrieb	€	22.153	15.533	33.917	15.533	19.816	14.178	33.917	14.178	0	0
126	Gewinn/Betrieb	€	42.733	22.561	34.900	22.561	29.301	22.334	46.670	22.334	5.781	8.123
127	Gewinn/LF	€	83	68	174	68	49	64	326	64	305	365
218	Gewinn/Familien-AK	€	32.871	16.115	26.847	16.115	24.417	15.953	31.113	15.953	5.781	8.123
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	42.733	4.348	34.900	4.348	29.301	2.751	46.670	2.751	5.781	6.829
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	83	13	174	13	49	8	326	8	305	307
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	258.347	148.621	70.367	148.621	351.866	164.491	63.176	164.491	6.330	5.868
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	504	449	352	449	593	474	442	474	333	264
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	22.065	17.964	23.681	17.964	20.800	18.284	24.534	18.284	6.206	5.705
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	3.249	3.558	11.908	3.558	2.315	3.632	4.120	3.632	736	7.343
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	45.982	26.119	46.808	26.119	31.615	25.967	50.789	25.967	6.517	15.466
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	34.491	19.396	35.840	19.396	23.580	19.263	37.393	19.263	3.829	12.579
146	Vergleichsgewinn/Betrieb	€	43.083	22.561	34.900	22.561	29.513	22.334	46.670	22.334	5.781	8.123
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	41.019	44.666	35.128	44.666	44.458	44.769	38.685	44.769	27.135	27.222

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung 1

		L		L		F		F		F		
		LVZ<=35		LVZ<=35		10-30		10-30		10-30		
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-11.142	13.460	-2.281	13.460	1.092	13.481	-7.985	13.481	21.353	19.098
149	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmen/Betr,	€	-14.543	-8.972	2.372	-8.972	-28.307	-9.194	-4.279	-9.194	-6.562	-2.334
150	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmer/Betr,	€	-12.439	-8.376	-4.042	-8.376	-23.484	-8.490	2.586	-8.490	-4.191	-2.906
22	Cash-flow II	€	-13.628	-36.154	85.810	-36.154	-106.895	-47.748	49.770	-47.748	9.967	20.898
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	3,7
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	80,7	0,0	80,7	0,0	87,7	0,0	87,7	0,0	15,9
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	69,7	0,0	69,7	0,0	75,4	0,0	75,4	0,0	8,4
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	93,9	0,0	93,9	0,0	101,7	0,0	101,7	0,0	10,3
155	Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	10,9	0,0	10,9	0,0	10,6	0,0	10,6	0,0	18,1
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	10,9	0,0	10,9	0,0	11,2	0,0	11,2	0,0	21,6
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	26,2	0,0	26,2	0,0	26,9	0,0	26,9	0,0	65,2
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	510,3	658,5	235,6	658,5	869,9	693,8	115,6	693,8	51,8	57,8
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	84,4	89,0	116,9	89,0	72,4	84,2	85,4	84,2	47,3	65,5
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	78,6	0,0	78,6	0,0	80,9	0,0	80,9	0,0	430,9
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	70,4	0,0	70,4	0,0	73,4	0,0	73,4	0,0	430,9
19	Anteil AUM/Praem,oekol, LB am UE (alle)	%	0,0	4,4	0,0	4,4	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	3,7
20	Anteil AUM/Praem,oekol, LB am UE (gef.)	%	7,8	4,4	0,0	4,4	8,3	4,3	0,0	4,3	0,0	3,7
163	Personalaufwand/LF	€	-462,0	-459,8	-191,6	-459,8	-584,1	-485,9	-132,4	-485,9	-38,8	-28,5
219	Personalaufwand/AK	€	-20.229	-18.380	-12.908	-18.380	-20.486	-18.762	-7.357	-18.762	-722	-617
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-60,9	-39,0	-42,3	-39,0	-61,9	-39,1	-28,1	-39,1	-61,3	-46,7
165	StBE/LF	€	1.361	1.327	937	1.327	1.462	1.360	1.004	1.360	1.279	1.434
166	StBE/Betrieb	€	697.591	438.694	187.514	438.694	867.500	472.249	143.702	472.249	24.280	31.923
177	LVZ/Betrieb	LVZ	47,9	27,9	33,3	27,9	46,7	27,8	32,5	27,8	52,1	28,1
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,2	2,0	1,3	2,0	1,2	2,0	1,3	2,0	1,0	2,6
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-47.052	-15.569	-15.094	-15.569	-49.282	-15.839	-6.855	-15.839	-311	-766
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-42.302	-17.313	-11.659	-17.313	-47.024	-18.124	-7.095	-18.124	-1.388	-1.241
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-84,7	-57,7	-65,8	-57,7	-81,2	-57,4	-63,8	-57,4	-73,1	-55,7
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-97,4	-79,2	-74,8	-79,2	-97,2	-79,8	-82,3	-79,8	-126,4	-80,5
171	PSM Aufwand/LF	€	-91,8	-47,1	-75,4	-47,1	-83,1	-45,6	-47,9	-45,6	-16,4	-34,4
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-108,2	-71,3	-96,9	-71,3	-101,8	-69,9	-79,5	-69,9	-28,3	-49,7
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	143,4	75,2	91,9	75,2	135,8	75,9	64,1	75,9	98,9	41,4
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	2.075	12.107	3.138	12.107	2.378	12.107	3.138	12.107	0	0
190	Anteil jur,Pers,an allen Betrieben	%	21,1	18,5	7,1	18,5	31,7	19,1	0,0	19,1	0,0	0,0
191	Anteil Pers,Gesellsch,an allen Betr,	%	17,1	13,7	21,4	13,7	17,3	12,7	37,5	12,7	0,0	0,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/LF <sup>2)</sup>	€	70,3	54,5	161,2	-97,9	41,5	119,6	318,3	-32,0	-2,2	69,8
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	78,4	101,1	34,2	-56,3	135,9	47,2	17,7	-176,3	-2.640,9	83,2
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	61,3	19,4	46,8	45,2	67,3	13,6	27,3	29,1	42,9	28,6
203	> 100 %	%	8,1	8,1	7,3	9,7	9,1	2,7	6,4	9,1	0,0	0,0
204	> 90 %	%	8,9	8,9	9,7	11,3	10,0	2,7	8,2	11,8	0,0	0,0
205	50 - 90 %	%	6,5	8,1	8,1	8,9	6,4	8,2	9,1	11,8	28,6	28,6
207	0 - 50 %	%	23,4	63,7	35,5	34,7	16,4	75,5	55,5	47,3	28,6	42,9
209	Eink.diff.[ - <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/AK <sup>2)</sup>	€	0	4.101	0	5.717	0	2.516	0	6.250	0	501
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	53,7	0,0	38,5	0,0	86,5	0,0	34,8	0,0	251,4
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	23,4	0,0	19,4	0,0	26,4	0,0	17,3	0,0	28,6
211	> 100 %	%	0,0	8,1	0,0	7,3	0,0	9,1	0,0	10,0	0,0	28,6
212	> 90 %	%	0,0	8,9	0,0	8,9	0,0	10,0	0,0	10,9	0,0	28,6
213	50 - 90 %	%	0,0	8,1	0,0	4,8	0,0	7,3	0,0	2,7	0,0	0,0
215	0 - 50 %	%	0,0	59,7	0,0	66,9	0,0	56,4	0,0	69,1	0,0	42,9
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	25.064	24.900	48.397	24.900	22.550	24.818	61.527	24.818	35.330	101.539

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

**MB-Tabelle 10:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 - Sachsen

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
		30-50	30-50	50-100	50-100	100-200	100-200	>1000	>1000	HE	HE	
		Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	7	11	23	28	41	34	35	12	70	69
28	LF/Betrieb	ha	39,5	40,2	74,3	71,6	133,5	137,5	1.820,9	1.680,9	102,8	103,3
29	AF/Betrieb	ha	25,4	21,0	48,7	45,7	98,6	90,0	1.568,9	1.237,7	74,0	64,1
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	14,1	19,3	25,7	25,9	34,9	47,5	248,6	442,5	28,8	39,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	6,1	7,5	15,4	23,9	21,8	26,0	270,5	256,3	16,7	20,6
33	HFF/Betrieb	ha	18,8	26,0	35,5	45,3	48,9	64,6	349,3	547,6	39,1	53,8
36	Silomais/Betrieb	ha	2,8	1,0	9,5	5,2	15,6	13,5	204,7	157,9	11,5	8,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	10	2	0	0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	15,6	5,1	30,6	11,2	63,6	36,6	1.043,6	470,6	48,8	23,0
44	Energiepfl.,+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,9	0,2	3,4	0,8	9,6	5,4	111,3	73,1	6,3	2,6
46	Brache/Betrieb	ha	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,7	1,2	0,2	0,0
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	30,6	37,3	49,0	65,3	86,3	114,4	1.123,1	1.424,1	66,6	88,9
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	16,5	18,0	23,3	39,4	51,4	66,9	874,5	981,6	37,8	49,7
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	35,6	47,9	34,5	36,2	26,2	34,5	13,7	26,3	28,0	38,0
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	0,0	0,5	2,9	0,5	3,1	0,2	4,1	0,7	3,1	0,3
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	4,8	5,9	9,9	7,0	12,7	11,4	9,2	13,0	11,5	11,7
63	Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	77,4	92,7	65,9	91,2	64,6	83,2	61,7	84,7	64,8	86,1
67	Anteil AF an LF	%	64,4	52,1	65,5	63,8	73,8	65,5	86,2	73,6	72,0	62,0
68	Anteil korr.,AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	74,3	89,7	59,4	86,8	55,2	75,7	53,8	75,2	56,5	78,8
73	Anteil LF mit Bewirt.,auflagen an LF	%	0,0	1,9	1,0	114,3	2,4	1,5	1,6	13,4	2,1	32,5
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	60,3	47,8	50,8	36,6	52,5	50,8	51,9	50,4	54,3	48,6
75	Anteil intensiv bewirtschaftet,AF an AF	%	65,8	25,4	64,8	26,0	66,5	43,5	67,9	41,0	68,2	38,9
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	24,2	9,0	29,9	2,3	28,7	10,6	28,0	7,8	30,1	9,7
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	28,6	63,6	30,4	57,1	51,2	70,6	85,7	100,0	31,4	60,9
80	Anteil oekologisch wirtschaft.,Betriebe	%	0,0	9,1	4,3	7,1	4,9	0,0	0,0	0,0	2,9	4,3
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	14,3	9,1	0,0	3,6	19,5	11,8	17,1	25,0	15,7	8,7
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	42,9	27,3	87,0	67,9	92,7	97,1	100,0	100,0	78,6	73,9
85	Anteil Betr.,GL>40 und < 2GV/HFF	%	28,6	45,5	26,1	25,0	14,6	23,5	0,0	16,7	21,4	26,1
87	Anteil Betr.,VE>140/100ha an viehh.,Betr.	%	0,0	9,1	17,4	17,9	4,9	0,0	0,0	0,0	11,4	10,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	4,3	3,6	4,9	2,9	0,0	0,0	5,7	4,3
92	VE/100 ha LF	VE	101,2	97,2	111,7	117,1	78,1	91,0	77,0	76,5	81,7	87,4
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	25,6	14,7	38,7	39,6	48,4	61,6	460,7	464,4	38,6	41,3
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	136,3	56,7	109,0	87,5	99,0	95,3	131,9	84,8	98,8	76,7
95	RGV/100 ha HFF	RGV	212,5	138,8	233,3	184,4	210,9	192,7	352,1	212,9	214,4	166,0
173	Milchkuhleleistung/Betrieb	kg	5.610	6.362	7.046	6.893	7.007	7.340	7.891	7.254	6.941	6.977
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.216	5.366	12.255	7.584	10.200	8.722	15.677	8.130	10.648	7.444
175	Getreideertrag/ha	dt	40,3	34,1	46,2	41,9	45,8	38,5	51,3	41,9	47,5	38,6
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,7	2,2	2,0	2,9	2,8	54,2	45,6	2,4	2,3
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,4	1,6	1,8	1,9	2,1	0,1	0,3	1,7	1,8
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	81,7	86,3	72,8	86,9	66,0	74,7	0,1	0,7	68,3	78,9
103	AK insgesamt/100 ha	AK	4,2	4,1	3,0	2,8	2,2	2,0	3,0	2,7	2,3	2,2
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	59,4	54,5	47,6	49,1	52,8	49,6	59,0	50,0	51,5	49,6
106	AZ/Betrieb	€	0	2.525	0	4.798	0	7.712	0	98.326	0	6.078
107	AZ/LF	€	0,0	62,8	0,0	67,0	0,0	56,1	0,0	58,5	0,0	58,8
217	AZ/AK	€	0	1.518	0	2.369	0	2.801	0	2.158	0	2.697
108	AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	67,7	0,0	73,4	0,0	67,4	0,0	69,0	0,0	68,4
112	AZ/ korr.,berechnete LF (GAK)	€	0,0	70,0	0,0	77,2	0,0	74,1	0,0	77,8	0,0	74,6
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0	755	88	484	701	0	0	0	179	317
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	885	2.824	4.174	3.963	4.231	5.828	90.325	134.325	3.000	5.446
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	291	156	402	180	456	0	1.130	157	404
124	AZ mit umweltspez.,Einschraenk./Betrieb	€	716	1.105	0	2.258	11.965	4.519	26.771	15.551	10.291	3.573
126	Gewinn/Betrieb	€	13.294	10.790	27.131	20.327	45.574	45.105	19.294	-3.619	32.163	27.446
127	Gewinn/LF	€	337	268	365	284	341	328	11	-2	313	266
218	Gewinn/Familien-AK	€	9.496	7.707	16.957	11.293	23.987	21.479	192.941	-12.063	18.919	15.248
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	13.294	8.265	27.131	15.529	45.574	37.394	19.294	-101.945	32.163	21.368
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	337	205	365	217	341	272	11	-61	313	207
138	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/Betrieb	€	18.007	11.067	35.239	22.283	58.665	51.914	1.154.934	870.096	42.423	29.629
139	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/LF	€	456	275	474	311	439	378	634	518	413	287
140	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/AK	€	10.961	6.652	15.955	11.004	19.911	18.858	21.323	19.092	17.572	13.147
143	Ausserldw.,Eink.,Betr.,ehepaar/Betrieb	€	1.779	12.469	3.066	4.077	4.541	2.545	0	0	3.559	3.899
186	Gesamteinkommen Betr.,ehepaar/Betrieb	€	15.074	23.259	30.197	24.404	50.116	47.650	19.294	-3.619	35.722	31.345
187	Verf.,Einkommen,ldw.,Unternehmerfamilie	€	10.423	18.573	18.687	18.088	39.691	35.821	19.294	-3.619	26.060	23.934
146	Vergleichsgewinn/Betrieb	€	13.294	10.790	27.131	20.327	45.574	45.105	19.862	-3.619	32.163	27.446

MB-Tabelle 10 – Fortsetzung 1

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
		30-50 Betrieb gefördert nein	30-50 ja	50-100 Betrieb gefördert nein	50-100 ja	100-200 Betrieb gefördert nein	100-200 ja	>1000 Betrieb gefördert nein	>1000 ja	HE Betrieb gefördert nein	HE ja
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	36.126	38.437	40.139	40.902	47.903	52.162	46.830	107.040	40.250	43.577
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	22.832	27.647	13.008	20.575	2.329	7.056	-18.484	12.539	8.088	16.131
149 Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmen/Betr,	€	-9.347	-410	-3.740	-5.084	-6.638	4.283	-66.195	-40.550	-5.530	-1.151
150 Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmer/Betr,	€	-4.899	-1.960	-2.985	-2.453	-366	3.281	-66.195	-40.550	-1.966	-1.005
22 Cash-flow II	€	14.053	52.850	23.603	2.500	72.644	40.293	-493.131	-417.743	44.385	19.629
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	6,4	0,0	4,5	0,0	4,3	0,0	4,3	0,0	5,2
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	23,4	0,0	23,6	0,0	17,1	0,0	0,0	0,0	22,1
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	10,9	0,0	19,7	0,0	16,2	0,0	0,0	0,0	19,4
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	13,6	0,0	26,5	0,0	21,5	0,0	0,0	0,0	25,4
155 Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	18,6	0,0	17,7	0,0	12,9	0,0	10,2	0,0	17,0
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	14,1	0,0	17,4	0,0	13,7	0,0	11,4	0,0	14,4
159 Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	31,5	0,0	41,9	0,0	36,0	0,0	26,4	0,0	35,3
10 Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	90,6	142,0	103,2	112,1	111,7	107,7	4.164,4	0,0	118,5	131,6
11 Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	66,9	112,7	79,4	84,1	86,8	81,5	69,6	79,1	89,8	101,1
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	89,4	0,0	121,1	0,0	132,3	0,0	73,2	0,0	111,6
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	78,5	0,0	107,9	0,0	113,2	0,0	70,6	0,0	98,7
19 Anteil AUM/Praem.oekol, LB am UE (alle)	%	0,0	8,3	0,1	5,0	0,4	4,3	0,0	4,3	0,1	5,5
20 Anteil AUM/Praem.oekol, LB am UE (gef.)	%	0,0	8,3	1,4	5,0	12,7	4,3	0,0	4,3	4,9	5,5
163 Personalaufwand/LF	€	-129,3	-95,0	-152,1	-121,4	-150,9	-118,1	-664,6	-589,8	-150,2	-107,6
219 Personalaufwand/AK	€	-3.110	-2.297	-5.120	-4.292	-6.838	-5.899	-22.343	-21.753	-6.396	-4.931
164 Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-34,6	-28,7	-49,6	-39,3	-48,2	-33,1	-64,5	-40,8	-46,1	-30,4
165 StBE/LF	€	1.325	914	1.365	1.327	1.188	1.304	1.511	1.427	1.200	1.167
166 StBE/Betrieb	€	52.332	36.748	101.490	94.985	158.633	179.376	2.751.832	#####	123.372	120.483
177 LVZ/Betrieb	LVZ	48,8	27,1	46,3	28,7	45,3	27,7	46,6	25,8	47,1	28,7
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,6	1,7	1,2	2,2	1,2	2,0	1,3	1,8	1,2	2,0
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-1.023	-630	-3.474	-1.744	-8.527	-5.463	-163.471	-85.219	-6.510	-3.472
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-2.023	-1.570	-4.761	-3.914	-10.165	-8.496	-149.007	-90.325	-7.407	-5.703
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-53,4	-40,1	-68,6	-58,7	-82,6	-67,5	-83,3	-56,7	-78,7	-63,5
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-85,1	-78,9	-103,4	-90,5	-106,3	-101,1	-97,0	-78,6	-104,1	-96,3
171 PSM Aufwand/LF	€	-25,9	-15,7	-46,7	-24,4	-63,9	-39,7	-89,8	-50,7	-63,3	-33,6
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-43,0	-31,6	-75,4	-40,3	-89,2	-65,0	-106,4	-74,2	-91,5	-58,7
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	90,7	81,6	108,3	64,2	108,9	82,4	142,7	78,2	116,1	75,2
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	12.107	3.138	0	0	0	1.619	0	3.138	20.069
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	97,1	91,7	0,0	0,0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr,	%	0,0	27,3	4,3	0,0	29,3	20,6	2,9	8,3	0,0	0,0
201 Eink.diff.[Gewinn/LF <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/LF <sup>2)</sup> ]	€	131,1	180,7	148,0	162,7	69,5	61,9	71,3	116,7	105,9	125,7
202 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	47,9	34,8	45,3	41,2	80,7	90,6	82,0	50,1	55,5	46,8
208 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	45,5	27,3	32,1	21,4	35,3	29,4	33,3	25,0	36,2	21,7
203 > 100 %	%	0,0	18,2	7,1	7,1	5,9	5,9	16,7	0,0	5,8	15,9
204 > 90 %	%	9,1	18,2	7,1	7,1	8,8	5,9	16,7	0,0	5,8	15,9
205 50 - 90 %	%	18,2	27,3	7,1	3,6	11,8	14,7	16,7	0,0	13,0	15,9
207 0 - 50 %	%	27,3	27,3	53,6	67,9	44,1	50,0	33,3	75,0	44,9	46,4
209 Eink.diff.[ <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/AK <sup>2)</sup> ]	€	0	4.308	0	4.951	0	1.053	0	2.232	0	4.424
210 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	35,2	0,0	47,9	0,0	265,9	0,0	96,7	0,0	61,0
216 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	36,4	0,0	21,4	0,0	41,2	0,0	33,3	0,0	30,4
211 > 100 %	%	0,0	0,0	0,0	10,7	0,0	14,7	0,0	16,7	0,0	8,7
212 > 90 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	14,7	0,0	25,0	0,0	8,7
213 50 - 90 %	%	0,0	18,2	0,0	10,7	0,0	5,9	0,0	8,3	0,0	4,3
215 0 - 50 %	%	0,0	45,5	0,0	53,6	0,0	38,2	0,0	33,3	0,0	56,5
14 Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	65.953	114.667	63.657	117.894	63.007	89.040	21.343	21.406	60.164	83.367

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

**MB-Tabelle 11:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 - Sachsen

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
		HE	HE	PG	PG	JP	JP	LVZ >26		LVZ 16-21	
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35	
		Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	5	69	24	14	44	21	8	76	8	6
28 LF/Betrieb	ha	100,6	103,3	277,4	297,1	1.559,1	1.274,8	143,1	330,0	143,1	603,6
29 AF/Betrieb	ha	31,8	64,1	226,4	216,0	1.323,5	931,5	86,8	231,3	86,8	496,8
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	68,8	39,2	51,0	81,0	233,0	342,9	56,3	98,7	56,3	105,4
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	8,1	20,6	41,9	46,7	229,5	226,4	20,2	54,9	20,2	116,1
33 HFF/Betrieb	ha	72,5	53,8	74,1	112,1	321,3	451,2	67,5	127,3	67,5	186,0
36 Silomais/Betrieb	ha	4,4	8,2	33,7	25,1	171,3	131,0	13,1	32,4	13,1	48,9
37 Koernermais/Betrieb	ha	0,0	0,0	2,4	0,0	7,9	1,2	1,7	0,3	1,7	0,0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	20,4	23,0	159,7	92,5	874,0	354,6	59,5	94,3	59,5	130,1
44 Energiepfl.,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	2,8	2,6	21,4	13,7	92,6	45,6	6,8	13,8	6,8	15,0
46 Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,1	2,7	0,6	0,7	0,0	0,7	0,0	0,0
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	84,6	88,9	167,2	248,0	972,0	1.081,4	107,8	274,8	107,8	553,4
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	15,8	49,7	116,2	167,0	739,0	738,5	51,5	176,0	51,5	448,0
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	68,4	38,0	18,4	27,3	14,9	26,9	39,3	29,9	39,3	17,5
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,2	0,3	2,5	0,7	4,1	0,7	2,0	0,2	2,0	2,0
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,7	11,7	10,9	13,4	9,2	13,0	8,5	12,6	8,5	14,8
63 Anteil AZ berechn.,LF an LF(GAK)	%	84,1	86,1	60,3	83,5	62,3	84,8	75,4	83,3	75,4	91,7
67 Anteil AF an LF	%	31,6	62,0	81,6	72,7	84,9	73,1	60,7	70,1	60,7	82,3
68 Anteil korr.,AZ berechn.,LF an LF(GAK)	%	81,1	78,8	51,4	73,8	54,6	75,3	70,2	74,4	70,2	79,5
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	26,2	32,5	0,2	1,4	1,9	13,8	11,5	15,5	11,5	53,0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	58,1	48,6	53,7	53,2	51,9	47,1	47,9	50,4	47,9	41,1
75 Anteil intensiv bewirtschaft.,AF an AF	%	64,6	38,9	71,6	46,7	67,5	41,5	69,0	43,8	69,0	29,7
194 Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	34,3	9,7	30,4	11,1	27,9	6,5	21,7	9,8	21,7	0,0
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	40,0	60,9	91,7	78,6	79,5	90,5	50,0	69,7	50,0	83,3
80 Anteil oekologisch wirtschaft.,Betriebe	%	0,0	4,3	4,2	0,0	0,0	0,0	0,0	3,9	0,0	0,0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	40,0	8,7	0,0	7,1	15,9	23,8	25,0	10,5	25,0	0,0
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	40,0	73,9	100,0	78,6	97,7	95,2	62,5	75,0	62,5	66,7
85 Anteil Betr.,GL>40 und < 2GV/HFF	%	60,0	26,1	8,3	35,7	4,5	14,3	50,0	28,9	50,0	33,3
87 Anteil Betr.,VE>140/100ha an viehh.,Betr.	%	0,0	10,1	0,0	7,1	0,0	9,5	0,0	9,2	0,0	0,0
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	40,0	4,3	0,0	0,0	0,0	4,8	25,0	3,9	25,0	0,0
92 VE/100 ha LF	VE	66,8	87,4	65,7	68,7	77,4	82,7	67,0	85,1	67,0	62,0
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	19,0	41,3	85,0	105,1	412,2	361,9	41,2	102,5	41,2	153,6
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	26,2	76,7	114,7	93,8	128,3	80,2	61,1	80,5	61,1	82,6
95 RGV/100 ha HFF	RGV	92,7	166,0	243,6	181,9	331,3	213,1	142,0	200,4	142,0	201,2
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.326	6.977	7.493	7.457	7.870	7.547	7.152	7.220	7.152	8.057
174 Milchleistung kg/HFF	kg	9.272	7.444	11.204	7.967	14.686	8.898	10.872	8.399	10.872	9.539
175 Getreideertrag/ha	dt	47,9	38,6	39,3	37,7	51,3	39,5	45,3	40,9	45,3	32,4
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,8	2,3	5,2	6,4	46,8	35,1	2,6	8,2	2,6	17,9
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,2	1,8	2,2	2,1	0,0	0,0	1,5	1,5	1,5	0,9
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	65,6	78,9	42,2	32,3	0,0	0,0	57,3	18,8	57,3	5,1
103 AK insgesamt/100 ha	AK	1,8	2,2	1,9	2,2	3,0	2,8	1,8	2,5	1,8	3,0
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	49,6	49,6	52,7	51,4	0,0	0,0	48,8	49,8	48,8	58,0
106 AZ/Betrieb	€	0	6.078	0	14.649	0	72.374	0	16.026	0	44.845
107 AZ/LF	€	0,0	58,8	0,0	49,3	0,0	56,8	0,0	48,6	0,0	74,3
217 AZ/AK	€	0	2.697	0	2.274	0	2.059	0	1.959	0	2.505
108 AZ/berechn.,LF (GAK)	€	0,0	68,4	0,0	59,1	0,0	66,9	0,0	58,3	0,0	81,0
112 AZ/ korr.,berechn.,LF (GAK)	€	0,0	74,6	0,0	66,9	0,0	75,4	0,0	65,2	0,0	93,4
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	316,6	761,4	0,0	0,0	0,0	0,0	287,5	0,0	0,0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	1.855	5.446	15.614	18.531	75.558	96.290	5.280	21.502	5.280	58.494
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	716	404	0	249	0	3.327	447	1.216	447	0
124 AZ mit umweltspez.,Einschraenk./Betrieb	€	33.917	3.573	0	70.390	34.784	15.662	33.917	14.171	33.917	0
126 Gewinn/Betrieb	€	23.914	27.446	50.092	72.908	13.934	-21.168	46.670	18.385	46.670	69.271
127 Gewinn/LF	€	238	266	181	245	9	-17	326	56	326	115
218 Gewinn/Familien-AK	€	19.929	15.248	22.769	34.718	0	0	31.113	12.257	31.113	76.968
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	23.914	21.368	50.092	58.259	13.934	-93.542	46.670	2.360	46.670	24.427
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	€	238	207	181	196	9	-73	326	7	326	41
138 AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/Betrieb	€	34.048	29.629	89.584	150.738	995.077	665.392	63.176	145.488	63.176	368.426
139 AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/LF	€	338	287	323	507	638	522	442	441	442	610
140 AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/AK	€	18.916	13.147	17.381	23.396	21.273	18.931	24.534	17.782	24.534	20.583
143 Ausserldw.,Eink.,Betr.,ehepaar/Betrieb	€	6.591	3.899	3.025	2.367	0	0	4.120	3.710	4.120	5.887
186 Gesamteinkommen Betr.,ehepaar/Betrieb	€	30.506	31.345	53.118	75.274	13.934	-21.168	50.789	22.095	50.789	75.159
187 Verf.,Einkommen.,ldw.,Unternehmerfamilie	€	25.702	23.934	34.804	60.473	13.934	-21.168	37.393	15.142	37.393	67.963
146 Vergleichsgewinn/Betrieb	€	23.914	27.446	50.092	72.908	14.258	-21.168	46.670	18.385	46.670	69.271
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	30.052	43.577	58.170	59.942	0	0	38.685	46.345	38.685	49.060
148 Diff.,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	6.138	16.131	8.077	-17.247	-14.258	21.168	-7.985	20.032	-7.985	-44.741

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung 1

		F		F		F		F		F		F		F			
		HE		HE		PG		PG		JP		JP		JP			
		LVZ <= 35				LVZ > 26				LVZ <= 35				LVZ > 26			
		Betrieb gefördert nein		ja		Betrieb gefördert nein		ja		Betrieb gefördert nein		ja		Betrieb gefördert nein		ja	
149	Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmen/Betr,	€	913	-1.151	-64.513	28.242	-45.410	-61.601	-4.279	-10.278	-4.279	2.076					
150	Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmer/Betr,	€	9.941	-1.005	-46.965	33.356	-45.410	-61.601	2.586	-11.776	2.586	4.593					
22	Cash-flow II	€	63.658	19.629	5.868	53.123	-411.645	-357.395	49.770	-42.498	49.770	-148.937					
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	5,2	0,0	4,1	0,0	4,1	0,0	3,7	0,0	5,5					
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	22,1	0,0	20,1	0,0	0,0	0,0	87,2	0,0	64,7					
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	19,4	0,0	19,5	0,0	0,0	0,0	72,5	0,0	59,7					
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	25,4	0,0	24,2	0,0	0,0	0,0	105,8	0,0	66,0					
155	Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	17,0	0,0	8,9	0,0	9,8	0,0	9,9	0,0	10,9					
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	14,4	0,0	10,8	0,0	10,6	0,0	9,7	0,0	13,3					
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	35,3	0,0	23,6	0,0	25,6	0,0	24,7	0,0	28,0					
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	147,2	131,6	240,7	165,9	4.871,6	0,0	115,6	810,7	115,6	420,3					
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	103,4	101,1	134,6	73,1	68,2	82,8	85,4	92,3	85,4	70,5					
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	111,6	0,0	79,1	0,0	75,2	0,0	74,5	0,0	76,7					
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	98,7	0,0	61,5	0,0	70,0	0,0	66,2	0,0	76,7					
19	Anteil AUM/Praem,oekol, LB am UE (alle)	%	0,0	5,5	0,2	4,1	0,0	4,1	0,0	3,8	0,0	5,5					
20	Anteil AUM/Praem,oekol, LB am UE (gef.)	%	0,0	5,5	15,7	4,1	0,0	4,1	0,0	3,8	0,0	5,5					
163	Personalaufwand/LF	€	-94,8	-107,6	-223,4	-295,5	-664,7	-618,9	-132,4	-448,1	-132,4	-630,0					
219	Personalaufwand/AK	€	-5.300	-4.931	-12.024	-13.624	-22.155	-22.448	-7.357	-18.076	-7.357	-21.244					
164	Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-15,7	-30,4	-53,7	-38,1	-64,3	-41,7	-28,1	-36,2	-28,1	-54,7					
165	StBE/LF	€	595,4	1.166,5	1.308,6	1.329,0	1.504,6	1.418,6	1.004,3	1.356,1	1.004,3	1.369,4					
166	StBE/Betrieb	€	59.916	120.483	363.018	394.772	2.345.893	1.808.548	143.702	447.555	143.702	826.544					
177	LVZ/Betrieb	LVZ	31,6	28,7	44,6	25,9	47,0	26,1	32,5	29,9	32,5	18,3					
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,2	2,0	1,2	2,1	1,3	1,8	1,3	1,9	1,3	1,8					
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-1.803	-3.472	-21.063	-14.093	-133.840	-61.889	-6.855	-15.585	-6.855	-29.071					
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-3.009	-5.703	-20.237	-21.639	-125.705	-61.547	-7.095	-18.035	-7.095	-31.007					
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-59,9	-63,5	-73,9	-77,5	-82,2	-52,8	-63,8	-59,9	-63,8	-56,9					
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-95,4	-96,3	-90,7	-109,2	-97,1	-71,7	-82,3	-83,5	-82,3	-70,7					
171	PSM Aufwand/LF	€	-17,9	-33,6	-75,9	-47,4	-85,8	-48,5	-47,9	-47,2	-47,9	-48,2					
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-57,1	-58,7	-94,5	-71,1	-103,4	-72,4	-79,5	-72,4	-79,5	-66,3					
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	62,4	75,2	107,5	77,7	140,4	75,9	64,1	81,4	64,1	54,3					
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	3.138	20.069	0	0	1.619	0	3.138	12.107	3.138	0					
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	15,8	0,0	50,0					
191	Anteil Pers,Gesellsch.an allen Betr,	%	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	37,5	11,8	37,5	50,0					
201	Eink.diff.[Gewinn/LF <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/LF <sup>2)</sup>	€	30,7	51,4	-15,5	-184,5	82,3	116,3	319,1	0,7	285,7	-168,9					
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	191,5	114,4	-318,1	-26,7	69,0	48,8	15,2	6.942,7	26,0	-44,0					
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	46,4	43,5	78,6	78,6	28,6	19,0	26,3	27,6	16,7	50,0					
203	> 100 %	%	8,7	13,0	0,0	21,4	14,3	4,8	6,6	3,9	0,0	16,7					
204	> 90 %	%	10,1	14,5	7,1	21,4	14,3	4,8	6,6	6,6	33,3	16,7					
205	50 - 90 %	%	10,1	8,7	7,1	0,0	19,0	4,8	9,2	13,2	0,0	33,3					
207	0 - 50 %	%	33,3	33,3	7,1	0,0	38,1	71,4	57,9	52,6	50,0	0,0					
209	Eink.diff.[ - <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/AK <sup>2)</sup>	€	0	5.768	0	-6.015	0	2.341	0	6.752	0	3.952					
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	46,8	0,0	-37,8	0,0	87,9	0,0	29,0	0,0	63,4					
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	23,2	0,0	71,4	0,0	28,6	0,0	14,5	0,0	16,7					
211	> 100 %	%	0,0	8,7	0,0	0,0	0,0	19,0	0,0	10,5	0,0	16,7					
212	> 90 %	%	0,0	10,1	0,0	0,0	0,0	23,8	0,0	10,5	0,0	16,7					
213	50 - 90 %	%	0,0	7,2	0,0	0,0	0,0	9,5	0,0	1,3	0,0	16,7					
215	0 - 50 %	%	0,0	59,4	0,0	28,6	0,0	38,1	0,0	73,7	0,0	50,0					
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	64.712	83.367	31.064	38.463	21.273	20.989	61.527	24.876	61.527	24.671					

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

**MB-Tabelle 12:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 - Sachsen

		F		M		M		M		M			
		LVZ 21-26				LVZ <=35				LVZ >26			
		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	8	28	100	11	6	11	68	7	6	11	
28	LF/Betrieb	ha	143,1	339,5	403,7	173,8	276,3	173,8	227,3	154,2	276,3	173,8	
29	AF/Betrieb	ha	86,8	234,3	378,8	153,3	259,4	153,3	211,8	141,3	259,4	153,3	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	56,3	105,2	24,8	20,7	16,9	20,7	15,4	12,9	16,9	20,7	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	20,2	72,0	16,2	8,4	5,1	8,4	2,6	1,7	5,1	8,4	
33	HFF/Betrieb	ha	67,5	144,7	30,8	29,1	22,0	29,1	16,6	14,6	22,0	29,1	
36	Silomais/Betrieb	ha	13,1	32,8	13,1	1,2	1,0	1,2	1,9	0,0	1,0	1,2	
37	Koernermais/Betrieb	ha	1,7	0,0	13,6	3,3	0,0	3,3	6,6	0,0	0,0	3,3	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	59,5	86,2	265,0	59,8	132,0	59,8	150,8	67,1	132,0	59,8	
44	Energiepfl,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	6,8	6,8	28,8	3,3	21,9	3,3	19,3	5,2	21,9	3,3	
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	107,8	294,8	231,0	150,9	210,9	150,9	134,0	127,0	210,9	150,9	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	51,5	189,6	206,2	130,2	194,0	130,2	118,6	114,1	194,0	130,2	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	39,3	31,0	6,1	11,9	6,1	11,9	6,8	8,4	6,1	11,9	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,0	1,0	4,5	2,2	4,5	2,2	5,1	3,0	4,5	2,2	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	8,5	12,3	11,0	12,7	12,6	12,7	11,5	11,3	12,6	12,7	
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	75,4	86,8	57,2	86,8	76,3	86,8	58,9	82,3	76,3	86,8	
67	Anteil AF an LF	%	60,7	69,0	93,8	88,2	93,9	88,2	93,2	91,6	93,9	88,2	
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	70,2	78,3	47,0	75,6	64,5	75,6	48,3	72,0	64,5	75,6	
73	Anteil LF mit Bewirt,aufgaben an LF	%	11,5	2,9	0,6	0,7	0,0	0,7	1,3	1,2	0,0	0,7	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	47,9	44,7	58,3	51,6	54,7	51,6	61,0	61,9	54,7	51,6	
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	69,0	40,6	72,4	43,6	53,1	43,6	73,0	51,4	53,1	43,6	
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	21,7	5,1	32,8	10,6	20,4	10,6	33,6	17,0	20,4	10,6	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	50,0	57,1	66,0	100,0	83,3	100,0	70,6	100,0	83,3	100,0	
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	0,0	0,0	2,0	27,3	0,0	27,3	1,5	14,3	0,0	27,3	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr,	%	25,0	14,3	14,0	9,1	0,0	9,1	8,8	14,3	0,0	9,1	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	62,5	75,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
85	Anteil Betr,GL>40 und < 2GV/HFF	%	50,0	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	0,0	14,3	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	25,0	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
92	VE/100 ha LF	VE	67,0	81,9	18,8	26,5	37,8	26,5	14,2	20,6	37,8	26,5	
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	41,2	116,0	13,0	0,1	4,1	0,1	1,8	0,0	4,1	0,1	
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	61,1	80,2	42,1	0,3	18,8	0,3	10,8	0,0	18,8	0,3	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	142,0	190,5	152,3	111,8	59,3	111,8	119,0	114,9	59,3	111,8	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.152	7.633	7.744	0	6.502	0	7.261	0	6.502	0	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	10.872	8.171	10.984	0	4.115	0	9.961	0	4.115	0	
175	Getreideertrag/ha	dt	45,3	36,6	46,7	27,9	40,0	27,9	47,4	28,1	40,0	27,9	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,6	9,3	4,4	2,6	3,5	2,6	2,1	2,0	3,5	2,6	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,3	1,4	1,6	1,0	1,6	1,6	1,6	1,0	1,6	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	57,3	13,5	30,8	61,2	28,4	61,2	75,4	79,7	28,4	61,2	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,8	2,7	1,1	1,5	1,3	1,5	0,9	1,3	1,3	1,5	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,8	50,5	50,9	47,3	53,0	47,3	49,8	47,0	53,0	47,3	
106	AZ/Betrieb	€	0	23.828	0	5.218	0	5.218	0	4.730	0	5.218	
107	AZ/LF	€	0,0	70,2	0,0	30,0	0,0	30,0	0,0	30,7	0,0	30,0	
217	AZ/AK	€	0	2.564	0	2.007	0	2.007	0	2.316	0	2.007	
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	80,8	0,0	34,6	0,0	34,6	0,0	37,3	0,0	34,6	
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	89,6	0,0	39,7	0,0	39,7	0,0	42,6	0,0	39,7	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	280,8	2.238,5	0,0	2.238,5	37,6	2.256,3	0,0	2.238,5	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	5.280	24.151	14.693	16.355	12.751	16.355	8.801	13.783	12.751	16.355	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	447,2	388,1	451,3	531,2	663,1	531,2	397,7	620,7	663,1	531,2	
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk./Betrieb	€	33.917	14.193	27.950	1.116	0	1.116	6.268	1.116	0	1.116	
126	Gewinn/Betrieb	€	46.670	22.995	63.785	26.797	19.208	26.797	46.655	35.998	19.208	26.797	
127	Gewinn/LF	€	326	68	158	154	70	154	205	234	70	154	
218	Gewinn/Familien-AK	€	31.113	17.689	45.561	16.748	19.208	16.748	29.159	22.499	19.208	16.748	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	46.670	-833	63.785	21.579	19.208	21.579	46.655	31.268	19.208	21.579	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	326	-3	158	124	70	124	205	203	70	124	
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	63.176	172.371	130.260	18.083	79.955	18.083	57.984	24.818	79.955	18.083	
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	442	508	323	104	289	104	255	161	289	104	
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	24.534	18.549	29.305	6.955	22.736	6.955	27.438	12.149	22.736	6.955	
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	4.120	2.939	4.280	3.780	22.292	3.780	4.065	4.884	22.292	3.780	
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	50.789	25.934	68.065	30.577	41.500	30.577	50.720	40.882	41.500	30.577	
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	37.393	20.014	51.159	22.401	33.769	22.401	29.878	30.175	33.769	22.401	
146	Vergleichsgewinn/Betrieb	€	46.670	22.995	64.429	26.797	19.208	26.797	46.655	35.998	19.208	26.797	
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	38.685	39.671	37.384	42.670	29.437	42.670	38.667	43.772	29.437	42.670	
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-7.985	8.175	-30.444	15.873	5.323	15.873	-7.988	7.774	5.323	15.873	

MB-Tabelle 12 – Fortsetzung 1

		F		M		M		M		M			
		LVZ 21-26				LVZ <=35				100-500		100-500	
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ >26		LVZ >26		LVZ >26	
		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja	
149	Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmen/Betr,	€	-4.279	-8.666	3.746	-15.280	11.239	-15.280	-7.188	-3.757	11.239	-15.280	
150	Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmer/Betr,	€	2.586	-2.375	2.075	-11.356	-12.879	-11.356	-8.621	-5.512	-12.879	-11.356	
22	Cash-flow II	€	49.770	-40.316	118.219	65.535	133.864	65.535	161.138	105.748	133.864	65.535	
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	5,3	0,0	6,5	0,0	6,5	0,0	7,3	0,0	6,5	
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	103,6	0,0	19,5	0,0	19,5	0,0	13,1	0,0	19,5	
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	91,9	0,0	17,1	0,0	17,1	0,0	11,6	0,0	17,1	
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	119,1	0,0	23,3	0,0	23,3	0,0	15,7	0,0	23,3	
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	12,1	0,0	22,4	0,0	22,4	0,0	16,0	0,0	22,4	
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	14,4	0,0	5,7	0,0	5,7	0,0	5,6	0,0	5,7	
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	31,6	0,0	14,2	0,0	14,2	0,0	14,5	0,0	14,2	
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	115,6	616,7	263,0	323,6	624,3	323,6	195,5	221,8	624,3	323,6	
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord.Erg.+PA	%	85,4	72,3	128,8	372,2	150,0	372,2	157,3	270,2	150,0	372,2	
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	98,7	0,0	31,9	0,0	31,9	0,0	34,3	0,0	31,9	
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	89,7	0,0	30,7	0,0	30,7	0,0	32,5	0,0	30,7	
19	Anteil AUM/Praem,oeokol, LB am UE (alle)	%	0,0	5,3	0,1	9,3	0,0	9,3	0,0	10,8	0,0	9,3	
20	Anteil AUM/Praem,oeokol, LB am UE (gef.)	%	0,0	5,3	7,4	9,3	0,0	9,3	0,7	10,8	0,0	9,3	
163	Personalaufwand/LF	€	-132,4	-530,8	-210,5	-78,0	-232,5	-78,0	-79,0	-44,9	-232,5	-78,0	
219	Personalaufwand/AK	€	-7.357	-19.394	-19.120	-5.215	-18.268	-5.215	-8.496	-3.389	-18.268	-5.215	
164	Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-28,1	-41,0	-58,9	-34,2	-52,1	-34,2	-57,4	-37,6	-52,1	-34,2	
165	StBE/LF	€	1.004	1.365	1.128	813	890	813	1.060	881	890	813	
166	StBE/Betrieb	€	143.702	463.355	455.308	141.405	245.931	141.405	240.936	135.826	245.931	141.405	
177	LVZ/Betrieb	LVZ	32,5	23,8	49,4	30,3	34,5	30,3	49,4	30,6	34,5	30,3	
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,3	2,3	1,2	1,5	1,3	1,5	1,2	1,3	1,3	1,5	
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-6.855	-13.691	-44.282	-11.573	-26.078	-11.573	-25.188	-11.434	-26.078	-11.573	
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-7.095	-15.605	-36.387	-10.317	-17.745	-10.317	-21.985	-11.006	-17.745	-10.317	
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-63,8	-51,1	-93,1	-65,4	-66,8	-65,4	-99,0	-76,7	-66,8	-65,4	
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-82,3	-73,5	-99,4	-75,2	-71,4	-75,2	-106,4	-84,3	-71,4	-75,2	
171	PSM Aufwand/LF	€	-47,9	-40,3	-109,7	-66,6	-94,4	-66,6	-110,8	-74,2	-94,4	-66,6	
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-79,5	-64,5	-121,0	-84,3	-104,9	-84,3	-121,9	-87,6	-104,9	-84,3	
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	64,1	69,6	154,4	70,5	111,0	70,5	146,8	75,3	111,0	70,5	
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	3.138	0	1.989	0	0	0	1.512	0	0	0	
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	21,4	7,0	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	
191	Anteil Pers,Gesellsch.an allen Betr,	%	37,5	7,1	17,0	27,3	0,0	27,3	16,2	28,6	0,0	27,3	
201	Eink.diff.[Gewinn/LF <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/LF <sup>2)</sup>	€	328,7	-66,2	33,9	218,6	-54,6	185,4	2,5	94,1	-54,6	185,4	
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	21,4	-106,0	88,5	13,7	-54,9	16,2	1.228,0	32,6	-54,9	16,2	
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	32,1	28,6	54,5	18,2	72,7	18,2	14,3	14,3	72,7	18,2	
203	> 100 %	%	7,1	21,4	9,1	0,0	0,0	0,0	28,6	14,3	0,0	0,0	
204	> 90 %	%	7,1	25,0	9,1	0,0	0,0	0,0	42,9	14,3	0,0	0,0	
205	50 - 90 %	%	10,7	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	14,3	14,3	0,0	0,0	
207	0 - 50 %	%	50,0	42,9	36,4	81,8	27,3	81,8	28,6	57,1	27,3	81,8	
209	Eink.diff.[ - <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/AK <sup>2)</sup>	€	0	5.986	0	22.350	0	15.781	0	15.290	0	15.781	
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	42,8	0,0	9,0	0,0	12,7	0,0	15,1	0,0	12,7	
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	14,3	0,0	9,1	
211	> 100 %	%	0,0	7,1	0,0	9,1	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	9,1	
212	> 90 %	%	0,0	10,7	0,0	9,1	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	9,1	
213	50 - 90 %	%	0,0	3,6	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0	14,3	0,0	9,1	
215	0 - 50 %	%	0,0	60,7	0,0	90,9	0,0	72,7	0,0	71,4	0,0	72,7	
14	Ord,-Erg + aussserl EK + PersA je LAK	€	61.527	24.754	43.743	26.910	40.763	26.910	119.291	83.980	40.763	26.910	

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.



**MB-Tabelle 13:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 - Sachsen

		F-MIRI		F-MIRI		
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	51	76	51	76
28	LF/Betrieb	ha	212,6	245,8	212,6	245,8
29	AF/Betrieb	ha	163,1	156,7	163,1	156,7
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	49,6	89,2	49,6	89,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	54,8	57,8	54,8	57,8
33	HFF/Betrieb	ha	85,6	125,0	85,6	125,0
36	Silomais/Betrieb	ha	34,5	25,5	34,5	25,5
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,8	0,0	0,8	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	101,9	51,5	101,9	51,5
44	Energiepfl.,+NR auf stillge.,AF/Betrieb	ha	13,4	4,2	13,4	4,2
46	Brache/Betrieb	ha	0,2	0,5	0,2	0,5
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	133,3	214,6	133,3	214,6
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	83,8	125,4	83,8	125,4
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	23,3	36,3	23,3	36,3
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,8	0,3	2,8	0,3
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,7	12,3	9,7	12,3
63	Anteil AZ berechn.,LF an LF(GAK)	%	62,7	87,3	62,7	87,3
67	Anteil AF an LF	%	76,7	63,7	76,7	63,7
68	Anteil korr.,AZ berechn.,LF an LF(GAK)	%	55,4	79,4	55,4	79,4
73	Anteil LF mit Bewirt.,auflagen an LF	%	2,4	15,8	2,4	15,8
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	42,6	40,6	42,6	40,6
75	Anteil intensiv bewirtschaft.,AF an AF	%	63,4	36,5	63,4	36,5
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	25,5	3,7	25,5	3,7
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	37,3	60,5	37,3	60,5
80	Anteil oekologisch wirtschaft.,Betriebe	%	3,9	2,6	3,9	2,6
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.,Beschr.,	%	9,8	9,2	9,8	9,2
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	78,4	69,7	78,4	69,7
85	Anteil Betr.,GL>40 und < 2GV/HFF	%	27,5	30,3	27,5	30,3
87	Anteil Betr.,VE>140/100ha an viehh.,Betr.,	%	17,6	14,5	17,6	14,5
21	Anteil Betr., mit 100 % DGL	%	0,0	5,3	0,0	5,3
92	VE/100 ha LF	VE	123,6	93,8	123,6	93,8
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	120,2	89,3	120,2	89,3
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	140,4	71,4	140,4	71,4
95	RGV/100 ha HFF	RGV	294,9	181,6	294,9	181,6
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.923	7.465	7.923	7.465
174	Milchleistung kg/HFF	kg	13.695	7.665	13.695	7.665
175	Getreideertrag/ha	dt	53,0	39,4	53,0	39,4
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	8,9	6,4	8,9	6,4
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,6	1,5	1,6
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	16,5	24,4	16,5	24,4
103	AK insgesamt/100 ha	AK	4,2	2,6	4,2	2,6
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,4	50,0	51,4	50,0
106	AZ/Betrieb	€	0	15.305	0	15.305
107	AZ/LF	€	0,0	62,3	0,0	62,3
217	AZ/AK	€	0	2.378	0	2.378
108	AZ/berechn.,LF (GAK)	€	0,0	71,3	0,0	71,3
112	AZ/ korr.,berechn.,LF (GAK)	€	0,0	78,4	0,0	78,4
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	245,2	178,2	245,2	178,2
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	8.681	19.445	8.681	19.445
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	70,2	1.130,5	70,2	1.130,5
124	AZ mit umweltspez.,Einschraenk.,/Betrieb	€	19.828	7.209	19.828	7.209
126	Gewinn/Betrieb	€	31.834	21.176	31.834	21.176
127	Gewinn/LF	€	150,0	86,0	150,0	86,0
218	Gewinn/Familien-AK	€	21.223	13.235	21.223	13.235
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	31.834	5.872	31.834	5.872
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	150	24	150	24
138	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/Betrieb	€	166.029	114.663	166.029	114.663
139	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/LF	€	781	466	781	466
140	AZ korr.,ord.,Erg+Pers.,Aufwand/AK	€	18.700	17.817	18.700	17.817
143	Ausserldw.,Eink.,Betr.,ehepaar/Betrieb	€	1.667	2.803	1.667	2.803
186	Gesamteinkommen Betr.,ehepaar/Betrieb	€	33.501	23.980	33.501	23.980
187	Verf.,Einkommen.,ldw.,Unternehmerfamilie	€	25.202	16.203	25.202	16.203
146	Vergleichsgewinn/Betrieb	€	31.834	21.176	31.834	21.176
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	40.836	44.798	40.836	44.798

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 1

		F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	4.197	17.727	4.197 17.727
149	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmen/Betr,	€	-19.900	-8.116	-19.900 -8.116
150	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmer/Betr,	€	-12.136	-7.550	-12.136 -7.550
22	Cash-flow II	€	-24.092	-16.972	-24.092 -16.972
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,8	0,0 4,8
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	72,3	0,0 72,3
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	63,8	0,0 63,8
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	94,5	0,0 94,5
155	Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	11,8	0,0 11,8
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	12,8	0,0 12,8
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	29,0	0,0 29,0
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	275,6	492,9	275,6 492,9
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	52,8	80,3	52,8 80,3
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	78,7	0,0 78,7
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	72,1	0,0 72,1
19	Anteil AUM/Praem,oeokol, LB am UE (alle)	%	0,0	4,9	0,0 4,9
20	Anteil AUM/Praem,oeokol, LB am UE (gef,)	%	4,9	4,9	4,9 4,9
163	Personalaufwand/LF	€	-703,5	-453,4	-703,5 -453,4
219	Personalaufwand/AK	€	-16.847	-17.320	-16.847 -17.320
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-59,6	-33,1	-59,6 -33,1
165	StBE/LF	€	1.819	1.307	1.819 1.307
166	StBE/Betrieb	€	386.680	321.346	386.680 321.346
177	LVZ/Betrieb	LVZ	46,4	27,7	46,4 27,7
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,3	2,1	1,3 2,1
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-15.218	-8.078	-15.218 -8.078
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-14.598	-10.530	-14.598 -10.530
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-69,4	-49,4	-69,4 -49,4
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-90,8	-74,3	-90,8 -74,3
171	PSM Aufwand/LF	€	-71,6	-32,9	-71,6 -32,9
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-94,7	-57,3	-94,7 -57,3
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	120,5	65,3	120,5 65,3
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0 0
190	Anteil jur,Pers,an allen Betrieben	%	11,8	13,2	11,8 13,2
191	Anteil Pers,Gesellsch,an allen Betr,	%	13,7	14,5	13,7 14,5
201	Eink.diff.[Gewinn/LF <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/LF <sup>2)</sup> ]	€	125,8	314,5	125,8 314,5
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	49,5	19,8	49,5 19,8
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	56,6	10,5	56,6 10,5
203	> 100 %	%	14,5	1,3	14,5 1,3
204	> 90 %	%	15,8	1,3	15,8 1,3
205	50 - 90 %	%	5,3	1,3	5,3 1,3
207	0 - 50 %	%	22,4	86,8	22,4 86,8
209	Eink.diff.[ - <sup>1)</sup>   Ord.Erg.+PA/AK <sup>2)</sup> ]	€	0	883	0 883
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	269,3	0,0 269,3
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	31,6	0,0 31,6
211	> 100 %	%	0,0	7,9	0,0 7,9
212	> 90 %	%	0,0	10,5	0,0 10,5
213	50 - 90 %	%	0,0	6,6	0,0 6,6
215	0 - 50 %	%	0,0	51,3	0,0 51,3
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	22.610	27.298	22.610 27.298

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

**MB-Tabelle 14:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006					
1999 bis 2002 (Volltext)		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderungen) <sup>1)</sup>	
1. Zuwendungs- zweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere be- langen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine	
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine	

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>3. Zuwendungs-empfänger</b>	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - Sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	<del>3 Unternehmen der Landwirtschaft</del> <b>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</b> , unbeschadet der gewählten Rechtsform, <del>— die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und</del> - <b>sofern</b> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Untern. beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, <del>sofern</del> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
<b>4. Zuwendungs-voraussetzungen</b>	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.  4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.  4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den	4.1 keine  4.2 keine	4.1 keine  4.2 keine	4.1 keine  4.2 keine	4.1 keine  4.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- voraussetzun- gen (Fortsetzung)</b>	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,</li> <li>- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,</li> <li>- im Falle genehmigter Aufforstungen oder</li> <li>- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Zielsetzung der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999<sup>2)</sup> der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)</b>	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	<del>4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.</del>		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erz. von	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	<p>noch 5.4.1 Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonon" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE</li> <li>- Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE</li> <li>- Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE</li> <li>- Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE</li> <li>- Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE</li> </ul> <p>5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen</p>	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),</li> <li>- Wein,</li> <li>- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,</li> <li>- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).</li> </ul>	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),</li> <li>- Wein,</li> <li>- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,</li> <li>- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).</li> </ul>			

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.2 -Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonon und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschul- flächen).						
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschuss- berechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürli- chen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berück- sichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Aus- gleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirt- schaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungs- empfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftli- chen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deich- vorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftli- chen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grün- landnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvor- land: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunk- ten kann die Differenzie- rung linear oder in mindes- tens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszula- ge beträgt jährlich min- destens 50 DM und höchs- tens 350 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Land-wirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnut- zung wie folgt differen- ziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvor- land: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eck- punkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 keine	5.3.1 keine	



MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung)1)	2002 bis 2005 (Veränderung)1)	2003 bis 2006 (Veränderung)1)	2004 bis 2007 (Veränderung)1)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM <b>Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hang- neigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF</b>	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu <del>350 DM</del> <b>180 €/ha LF</b> Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hang- neigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im Übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu <b>200 €/ha LF.</b>		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
5.Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fort- setzung)		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - min- destens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	<b>5.3.2</b> Im Falle der <del>Ackernutzung</del> <b>des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der <del>bei Grünlandnutzung</del> <b>gewährten in Nr. 5.3.1</b> <b>genannten</b> Beträge - min- destens jedoch <del>50 DM</del> <b>25 €</b> - gezahlt werden. <b>Die in 5.2</b> <b>genannten Regelungen</b> <b>bleiben hiervon unbe- rührt.</b>	<b>5.3.2</b> Im Falle <b>der Ackernutzung</b> <b>des Anbaus von Getreide,</b> <b>Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der <b>bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 genann- ten</b> Beträge - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden Die in 5.2 genannten Rege- lungen bleiben hiervon unbe- rührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 7

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5.4  Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs-empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4  Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungs-empfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von <del>500 DM</del> <b>250 €</b> erreicht	5.4 keine	<b>5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.</b>	
noch 5.4.4 Zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 8

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für <b>1999</b> ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>96.000 DM</del> <b>48.000 €</b> , jedoch nicht mehr als <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>12.000 DM</del> <b>6.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>48.000 €</del> <b>64.000 €</b> , jedoch nicht mehr als <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>6.000 €</del> <b>8.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5.4.6 Die Regelungen für <b>Betriebszusammenschlüsse</b> in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn <b>der Betriebszusammenschluss</b> Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied <b>des Betriebszusammenschlusses</b> mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der <b>erstmaligen</b> Antragstellung als <b>Kooperation</b> von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines <b>Betriebszusammenschlusses</b> mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. <b>Betriebszusammenschlüsse</b> , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als <b>Betriebszusammenschlüsse</b> gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. <b>Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV; Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV; Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</b>	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei <b>nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</b>	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.7 Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zwei- felsfällen entscheiden die betref- fenden Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter ge- währt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen wird eine Erstaufforstungs- prämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grund- lage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Auf- forstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichs- zulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Aus- gleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstauffors- tungsprämie nach den Grundsät- zen für die Förderung forstwirt- schaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großviehein. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>3</sup> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>4</sup> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>5</sup> in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden,	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)</b>		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.  
FAL-LR